

EXTERNE BILDUNGSFINANZIERUNG

**FÖRDERUNG, SPONSORING, FUNDRAISING
UND KOSTENAUSLAGERUNGEN**

Leitfaden für Schulen, Behörden und in der öffentlichen Bildung engagierte Dritte

Herausgebende

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH
Kulturpark
Pfungstweidstrasse 16
8005 Zürich
T +41 44 315 54 54
F +41 44 311 83 15
www.LCH.ch

Redaktion

Jürg Brühlmann, Dachverband Lehrerinnen und
Lehrer Schweiz LCH, Zürich
Christine Staehelin, Dachverband Lehrerinnen und
Lehrer Schweiz LCH, Zürich

Mitarbeit

Lic. iur. Peter Hofmann, fachstelle schulrecht,
Goldach

Beratung in Fragen des Datenschutzes

Katja Gysin, juristische Mitarbeiterin, Datenschutz-
beauftragter des Kantons Basel-Stadt

Lektorat

Deborah Conversano, Redaktion BILDUNG
SCHWEIZ, Zürich

Gestaltung

Integral Lars Müller, Zürich

Layout

Peter Waeger, Baden

Druck

Sprüngli Druck, Villmergen
1. Auflage: Zürich, Oktober 2016

VORWORT

Das erste grössere Sponsoring-Projekt an öffentlichen Schweizer Schulen war das vom Zürcher Erziehungsdirektor Ernst Buschor 1998 initiierte «Schulprojekt 21». Private und Firmen finanzierten den Einsatz von Computern an den Primarschulen mit dem Sponsoring von Geräten, Softwarelizenzen und Internet-Zugängen mit. Heute geht es um weit grössere Dimensionen beim Engagement privater Unternehmen in der Bildungslandschaft. Bekannt geworden ist etwa das Sponsoring der UBS von hundert Millionen Franken für die Universität Zürich. Aber auch andere grosse Firmen wie Nestlé, die Migros, der Rückversicherer Swiss Re, die Bank Vontobel oder die Novartis investieren viel Geld in Lehrstühle an Schweizer Hochschulen. Das sei heute schlicht notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hochschulen aufrecht zu erhalten, sagen die Rektorinnen und Rektoren. Dozierendenverbände sorgen sich aber um die Freiheit der Forschung bei solchen «gestifteten Lehrstühlen».

Vor 15 Jahren leitete ich eine Arbeitsgruppe des LCH, die sich mit dem Thema Sponsoring im Bildungswesen beschäftigte und einen Handweiser dazu veröffentlichte, der in der ersten Ausgabe 1/2000 der neuen LCH-Verbandszeitschrift BILDUNG SCHWEIZ vorgestellt wurde. Diese Nummer trug den treffenden Titel «Süßes Gift Sponsoring» und ist noch heute im Archiv von BILDUNG SCHWEIZ auf der Website LCH lesbar. Es gab damals gleich zwei wichtige Gründe, warum ich mich mit diesem Thema intensiver auseinandersetzte: Einerseits wurde an meiner eigenen Schule ein grosses Schulmensa-Projekt erstmals ausschliesslich mit Sponsoring-Geldern realisiert. Andererseits war ich beteiligt am Aufgleisen des grössten Public-Private-Partnership-Projekts im Schweizer Bildungswesen, das unter dem Kürzel «PPP – Schule im Netz» bekannt wurde und in das Bund, Kantone und Wirtschaftspartner von 2002 bis 2007 über eine Milliarde Franken investierten. Als Präsident der Expertengruppe des Bundes musste ich damals mitentscheiden, in welche Weiterbildungsprojekte für Lehrpersonen die vom Bund zur Verfügung gestellten rund 40 Millionen Franken fliessen sollten, während die Swisscom mehr als 5000 Schulen ans Internet anschloss, und die Kantone viel Geld in die IT-Infrastruktur an ihren Schulen investierten.

Die private Förderung von öffentlichen Schulen durch Stiftungen und Unternehmen ist unterdessen sehr ausdifferenziert: Angeboten werden kostenlose Projekte, inner- und ausserschulische Lernangebote, Kooperationen, Unterrichtsmaterialien und -einheiten oder Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen. Lokale Sponsoren engagieren sich im Sinne des Standortmarketings für «ihre» Schule. Seit einigen Jahren sind Gemeindebehörden gar mit Angeboten von privaten Bildungsunternehmen zur Übernahme ihrer Schulen konfrontiert. Die Gefahr von einseitigen Abhängigkeiten, inhaltlichen Einflussnahmen und Ungleichheiten zwischen Schulen steigt mit dem zunehmenden Einfluss von privaten Geldern. Kantone und Gemeinden könnten die externen Drittmittel als willkommenen Zustupf benutzen und sich so von Budgetsorgen entlasten. Zudem werden die Eltern über erhöhte Gebühren und Beiträge zur Kasse gebeten, um Steuern und Ausgaben zu senken. Unsere Verfassung hält aber unmissverständlich fest, dass der Staat den Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu gewährleisten hat. Die Finanzierung der öffentlichen Volksschule und der Sekundarstufe II ist eine gesetzliche Kernaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Mit dem Leitfaden «Externe Bildungsfinanzierung» möchte der LCH einen Beitrag leisten zur dringend notwendigen Diskussion über die zunehmende Ökonomisierung der öffentlichen Bildung. Er gibt Hinweise, wie öffentliche Schulen mit privaten Förderpartnern sinnvoll kooperieren und zur Verfügung gestellte Produkte und Dienstleistungen nutzen können.

Beat W. Zemp
Zentralpräsident LCH

HINWEISE ZUM LEITFADEN

Ein Rechtsanspruch ist aus den veröffentlichten Inhalten nicht abzuleiten.

Die veröffentlichten Links wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Herausgeber haben bei der erstmaligen Verknüpfung zwar den fremden Inhalt daraufhin überprüft, ob durch ihn eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird, sind aber nicht dazu verpflichtet, die Inhalte, auf die verwiesen wird, ständig auf Veränderungen zu überprüfen, die eine Verantwortlichkeit neu begründen könnten.

Die Herausgeber haben keinen Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der verlinkten Seiten. Sie übernehmen für diese Seiten keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität. Die Herausgeber sind nicht für den Inhalt der verknüpften Seiten verantwortlich. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Website, auf die verwiesen wird.

3	Vorwort
5	Hinweise zum Leitfaden
8	Einleitung
9	Rechtliche und berufsethische Grundlagen
9	Recht und Ethik
11	Pädagogik
11	Politik
13	Trends
14	Fazit
15	Systematische Perspektiven auf externe Bildungsfinanzierung und Kostenauslagerungen
15	Akteure
16	Inhalte der Kooperationen
16	Kooperationsformen und Gegenleistungen
17	Ziele und Wirkungen
17	Fazit
18	Formen der externen Finanzierung, Förderung und Dienstleistung in der öffentlichen Bildung mit pädagogischem und rechtlichem Hintergrund
19	Finanzielle Beiträge von Eltern
20	Unterricht in Deutsch als Zweitsprache
21	Elternbeiträge für Schulmaterial
22	Sachspenden
23	Klassensatz kostenlose Smartphones
24	Fundraising und Sammlungen
25	Fundraising für die Umgestaltung des Pausenhofs
26	Mitwirkung am Fundraising von gemeinnützigen Organisationen
27	Projektkooperationen und öffentlich-private Partnerschaft
28	Mitwirkung in einem Stiftungsprojekt
29	Werbung an Schulen
30	Produktwerbung Pausenmilch
31	Nutzung von gesponsorten Lernmedien und Unterrichtsangeboten
32	Unterrichtseinheit aus dem Internet
33	Elektronisches Lernangebot eines privaten Unternehmens
34	Unterrichtsmaterial eines privaten Unternehmens
35	Eventsponsoring
36	Von Privaten gesponsertes Schulhausprojekt
37	Präsenz-Lernangebote
38	Workshop eines Elektrizitätswerks
39	Projekttag sexuelle Gesundheit
40	Eingekaufte private Dienstleistungen
41	Webbasiertes Instrument für Unterrichtsfeedback
42	Privat geführte Schulen im öffentlichen Auftrag

43	Freiwilligenarbeit
44	Senioren in der Schule
45	Anhang
45	Merkmale für die Nutzung von fremdfinanzierten Angeboten an öffentlichen Schulen
47	Relevante Rechtsquellen
47	Unentgeltlichkeit
47	UN-Menschenrechtskonvention
47	UN-Kinderrechtskonvention
47	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
47	Bundesverfassung
48	Erziehung und Elternrechte
48	Zivilgesetzbuch
48	Rechtsgleichheit und Schutz der Privatsphäre
48	Bundesverfassung
48	Freiheit
48	Bundesverfassung
49	Kantonales Recht
50	Literatur

EINLEITUNG

Die Vorstellung einer Öffnung und Liberalisierung des bisher öffentlich finanzierten Bildungssystems scheint auch in Mitteleuropa zunehmend an Akzeptanz zu gewinnen. Verknappte Budgets und Abbaumassnahmen im Bereich der öffentlichen Bildung erhöhen den Druck auf Schulen, Gemeinden und Kantone, mit Drittmitteln von privatrechtlichen Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen Neuentwicklungen, Lernmedien, bauliche Anlagen oder Lager und Exkursionen zu finanzieren bzw. die Kostenbeteiligung der Eltern zu erhöhen. Die Unabhängigkeit der öffentlichen Bildung gegenüber privaten Interessen wird damit ernsthaft gefährdet. Privates Engagement verfolgt immer auch eigene Ziele, auch wenn die Mittel gemeinnützig eingesetzt werden. Weil nicht selten nur ausgewählte Schulen an Programmen teilnehmen oder private Dienstleistungen nutzen können, wird auch das Ideal der Chancengleichheit in Frage gestellt.

Folgende Fragen stehen im Raum:

- Wie verändern sich öffentliche Bildungsinstitutionen durch das zunehmende Engagement von privatrechtlichen Organisationen, Unternehmen und Privaten?
- Inwiefern wird das Ideal der Chancengleichheit gefährdet, wenn die Kostenbeteiligung der Eltern zunehmend erhöht wird?
- Wie kann die Verantwortung für einen umfassenden Bildungsauftrag von den öffentlichen Schulen noch wahrgenommen werden, wenn Dritte wesentliche Leistungen übernehmen?
- Wie lauten die geltenden rechtlichen und berufsethischen Grundlagen?
- Inwiefern werden Didaktik und Pädagogik beeinflusst?
- Was sind die Kriterien und Bedingungen für sinnvolle und gelingende Kooperationen?

Dieser Leitfaden richtet sich an Schulen, Behörden und Anbieter von Dienstleistungen und Produkten im Bildungswesen. Er zeigt anhand konkreter Beispiele auf, wo Kooperationen sinnvoll sein können und in welchen Bereichen eine Kostenbeteiligung der Eltern möglich ist. Er illustriert, wo aus pädagogischer, rechtlicher oder politischer Sicht Grenzen gesetzt werden müssen, damit die inhaltliche und finanzielle Unabhängigkeit der öffentlichen Bildungsinstitutionen gegenüber privaten Einflüssen und der verfassungsrechtliche Grundsatz der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule gewährleistet bleiben.

Der Leitfaden ist wie folgt aufgebaut:

- Im ersten Teil werden grundsätzliche und systematische Fragen erörtert: Welche rechtlichen und berufsethischen Grundlagen sind bedeutsam? Welche Perspektiven nehmen privatrechtliche Organisationen, Unternehmen und Private in Bezug auf ihr Engagement in öffentlichen Bildungsinstitutionen ein? Welche gesetzlichen Grundlagen schränken eine Kostenbeteiligung der Eltern ein?
- Im zweiten Teil werden exemplarische Fallbeispiele dargestellt und jeweils aus pädagogischer und rechtlicher Sicht weiter ausgeführt.
- Der Anhang verweist auf Fachliteratur und rechtliche Grundlagen. Er beinhaltet zudem eine Liste mit relevanten Merkmalen.

RECHTLICHE UND BERUFSETHISCHE GRUNDLAGEN

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist das Fundament der öffentlichen Schulen bis und mit Universitäten. Nur so kann das vom Staat angestrebte Ideal der Chancengleichheit in der Bildung für alle gewährleistet bleiben. Lehrpersonen, Schulleitungen und in öffentlichen Ämtern stehende Personen sind unbestechlich. Sie sollten sich bewusst sein, dass Dienstleistungen, Angebote und Zuwendungen von Förderpartnern an öffentliche Bildungsinstitutionen in einem Kontext von komplexen rechtlichen, ethischen, pädagogischen und politischen Fragen stehen.

Zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Organisationen bestehen Unterschiede, welche bei allfälligen Kooperationen und Geschäftsbeziehungen im Auge behalten werden sollten:

1. Der Zweck und der Handlungsspielraum von öffentlichen Bildungsorganisationen in der Verantwortung von Bund, Kantonen und Gemeinden unterscheiden sich von jenen von im Bildungswesen engagierten profit- und nonprofit-orientierten Akteuren wie z.B. Stiftungen, Unternehmen, Vereinen, privaten Fachstellen, selbsttragenden Instituten von Hochschulen oder Lobbyorganisationen.
2. Die öffentliche Bildung ist ihrem verfassungsmässigen Auftrag verpflichtet, während private Anbieter ihre eigenen Ziele und Interessen im Rahmen der staatlichen Gesetze verfolgen.
3. Die öffentliche Bildung wird mit staatlich kontrollierten und freigegebenen Geldern finanziert, während privatrechtliche Organisationen eigene Mittel einsetzen.
4. Die öffentliche Schule ist im Bereich der Volksschule obligatorisch und ortsgebunden. Privatrechtlich organisierte Stiftungen, Vereine, Lobbyorganisationen oder Unternehmen agieren hingegen oft ortsunabhängig auf dem freien Markt.
5. Die öffentliche Bildung geht von der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler aus, während privatrechtliche Organisationen und Unternehmen selber bestimmen können, wer von ihren Angeboten in welcher Art profitieren soll und wer nicht.
6. Die öffentlichen und insbesondere die obligatorischen Schulen sind für die Sicherheit und den Schutz der ihr anvertrauten, meist unmündigen Kinder und Jugendlichen in besonderem Mass verantwortlich.

RECHT UND ETHIK

Rechtliche Grundlagen für den Anspruch auf Unentgeltlichkeit der öffentlichen Bildung

Die Bundesverfassung hält unmissverständlich fest, dass der Staat den Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu gewährleisten hat. Neben der Verfassung prägen auch Bundesgesetze wie z.B. das Behindertengleichstellungsgesetz die Finanzierung des Schulbetriebs. Zusätzlich gelten die Unterrichts- und Schulgesetze der Kantone. Die allgemeine Schulpflicht ist eine international gesehene frühe Errungenschaft des 1848 gegründeten Schweizerischen Bundesstaates. Unterdessen wurde das Recht auf Bildung auch in diversen internationalen Abkommen verankert. Insbesondere die UNO-Kinderrechtskonvention sowie die UNO-Menschenrechtskonvention verpflichten die Vertragsstaaten, den Besuch der Grundschule für alle Kinder zur Pflicht und unentgeltlich zu machen und auch die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art zu fördern, u.a. durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit.

Das Angebot einer flächendeckenden, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung hat sich in vielen Ländern Europas durchgesetzt und wird bisher nicht in Frage gestellt. Das Erreichen eines Abschlusses auf Sekundarstufe II wird heute für ein Leben ohne Sozialhilfe vorausgesetzt und gehört damit de facto zum schulischen Grundangebot.

Rechtliche Regelungen für externe Förderung und Finanzierung

Bis heute haben nur wenige Kantone und Schulen den Umgang mit Förderung, Sponsoring, Fundraising und Werbung rechtlich geregelt und wenn, dann zumeist nur auf der Stufe von Leit- oder Richtlinien. Selbst wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen fehlen, finden Förderung, Sponsoring, Fundraising und Werbung nicht in einem rechtsfreien Raum statt. Die kantonalen Bildungsgesetze halten die jeweiligen Berufsaufträge, die Bildungsziele und die Einhaltung des Lehrplans sowie die politische und religiöse Neutralität gesetzlich fest. Für öffentliche Schulen gelten die kantonalen Bestimmungen für Datensicherheit und Datenschutz sowie die Gesetze des Bundes zum Schutz der Integrität und zum Wohl der meist unmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Organe des Bundes und die privatrechtlichen Organisationen unterstehen dem Datenschutzgesetz des Bundes. Der Bund regelt im Obligationenrecht jegliche Art von Verträgen. Anbieter von Dienstleistungen und Waren haben sich an das Gesetz zum unlauteren Wettbewerb zu halten. Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität müssen umfassende Gratisangebote öffentlich ausgeschrieben werden. Der Staat darf nicht bestimmte Anbieter ohne Konkurrenzangebote bevorzugen. Hinzu kommen zahlreiche Jugendschutzbestimmungen, welche die Werbung für und die Abgabe von Alkohol, Tabakwaren oder den Abschluss von Konsumkrediten regeln. Mehrere Kantone kennen das Öffentlichkeitsprinzip: Demnach sind Vereinbarungen von öffentlichen Einrichtungen zumindest auf Anfrage hin offen zu legen.

Sowohl Schulen wie auch die Partner der Schulen handeln innerhalb eines staatlichen Rechtsrahmens.

Berufsethische und personalrechtliche Standards

Sowohl personal- als auch standesrechtlich sind Lehrpersonen zur Unbestechlichkeit verpflichtet. Beeinflussungsversuche von Förderpartnern der öffentlichen Bildungsinstitutionen sind nicht zulässig. Lehrpersonen müssen sich bei allen Formen der Kooperation mit Dritten der gesetzlichen Rahmenbedingungen bewusst sein und diese einhalten. Die Personalgesetze der Kantone verbieten es Angestellten im öffentlichen Dienst, Geschenke oder andere Vergünstigungen anzunehmen, die im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis stehen, da ansonsten die Unabhängigkeit der Beschenkten beeinträchtigt wird. Das Strafrecht stellt jede Vorteilsannahme ausdrücklich unter Strafe. Weiterhin erlaubt sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Die Annahme einer Flasche Wein oder eines Geschenkes der Klasse an die Lehrperson am Ende des Schuljahres ist daher bedenkenlos möglich.

Lehrpersonen haben als Staatsangestellte und Angehörige einer Profession besondere ethische Standards einzuhalten.

Ausrichtung an Werten

Die öffentliche Volksschule ist grundsätzlich nicht werteneutral. Die Basis für den Bildungs- und Erziehungsauftrag bilden die Respektierung unserer Verfassung und insbesondere der in ihr festgelegten Grundsätze sowie die Lehrpläne. Dazu kommt die Berücksichtigung der Grundsätze der von der Schweiz unterzeichneten internationalen Abkommen. Die Schule hat daher den Auftrag, die Kinder und Jugendlichen nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit und im Rahmen des Rechtsstaates zu verantwortungsbewussten Menschen, zu Bürgerinnen und Bürgern, zu erziehen. Die öffentliche Volksschule muss im Rahmen dieser Werte die verfassungsrechtlich geschützte Glaubens- und Gewissensfreiheit respektieren, politisch und religiös neutral sein und die Rechtsgleichheit beachten. Zudem sind die Erziehungsrechte der Eltern zu respektieren. Dies gilt besonders, wenn die Schule von Minderjährigen besucht wird.

Schulen orientieren sich an demokratisch definierten Werten und respektieren die Rechte der Eltern.

PÄDAGOGIK

Bildungsauftrag

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag bildet zusammen mit den Lehrplänen rechtlich den programmatischen Richtpunkt für Lernmedien und Unterricht. Förderung, Sponsoring, Fundraising, Werbung oder Einflussnahme auf Meinungen dürfen diesen Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht unterlaufen und auch nicht gegen die Grundsätze im jeweils gültigen Lehrplan verstossen.

Der Bildungsauftrag beinhaltet stets auch Wertevermittlung. Dazu gehört ein mehrperspektivischer Zugang zu Themen wie zum Beispiel eine reflektierte Haltung zu Konsum, Nachhaltigkeit oder Energiefragen. Direkte Produktwerbung und Beeinflussung in politischen und religiösen Fragen sind nicht erlaubt. Bereits im Graubereich liegt die Imagewerbung u.a. für Milch oder für Äpfel, weil hier meist Marken und Logos im Spiel sind. Im sensiblen Bereich liegen auch Strategie- und Lernspiele mit ihren indirekten Beeinflussungsmöglichkeiten durch Spielregeln, welche sich kaum vermeidbar an bestimmten Werten orientieren. Rechtlich abgesicherte oder im Lehrplan vorgesehene Präventionsangebote, beispielsweise im Bereich der Verkehrssicherheit, der Gesundheitsförderung, der Schulden- oder der Gewaltprävention, sind möglich.

Für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise für Lehrpersonen dürfen aufgrund von Kooperationen mit Dritten, durch Nutzungsbestimmungen oder technische und didaktische Vorgaben von Lernmedien keine Aufforderungen, Verpflichtungen oder Zwänge resultieren, z.B. ein bestimmtes Produkt zu kaufen oder zu nutzen, eine bestimmte Meinung zu übernehmen oder sich an bestimmte Regeln zu halten bzw. persönliche Daten preiszugeben.

Methodenfreiheit

Für den Unterricht gilt grundsätzlich die Methodenfreiheit, welche in den Kantonen unterschiedlich geregelt ist. Einschränkungen der Methodenfreiheit ergeben sich allenfalls aus dem Lehrplan oder den öffentlich vorgegebenen Lehrmitteln. Lehrpersonen können jedoch nicht verpflichtet werden, ausschliesslich eine bestimmte, von einem privaten Förderpartner oder Sponsor gewünschte oder gar vorgeschriebene Methode zu verwenden. Die Methodenfreiheit versteht sich als Auftrag an die Lehrpersonen, keine stereotypen «Patentmethoden» anzuwenden. Die Unterrichtsmethoden sind dem Auftrag und den besonderen Erfordernissen der Unterrichts- bzw. Klassensituation anzupassen. Die Methodenfreiheit stellt somit einen garantierten Freiraum für professionelle Entscheidungen dar. Eine verantwortungsbewusste Lehrperson orientiert sich bei der Wahl der Methode nebst den kantonalen Vorgaben stets auch an den Landesregeln und dem im Berufsauftrag des LCH formulierten Bildungsverständnis.

Aufgrund eines Angebots von Förderpartnern dürfen keine Verpflichtungen entstehen, exklusiv nach einer gewissen vorgegebenen Methode zu arbeiten, zu lehren oder zu lernen.

POLITIK

Staatliche und private Verantwortung

Die Trennlinie zwischen staatlicher und privater Aufgabenerfüllung ist in unserem föderalistischen Staatsaufbau mit seiner umfangreichen Kompetenzdelegation und seinem Milizsystem zunehmend unscharf. Damit wird das öffentliche Schulsystem, das die Schweiz nach den Grundsätzen des Aufklärers Condorcet aufgebaut hat, in Frage gestellt. Aufgrund der Instrumentalisierung und Unterdrückung der Bildung im absolutistischen Frankreich hatte Condorcet gefordert, dass das Schulwesen nicht nur unabhängig von der Kirche, sondern auch von der Wirtschaft und dem Staat zu gestalten sei.

Mit der zunehmenden Drittmittelfinanzierung und den neoliberalen Reformen drohen die Preisgabe der demokratischen Errungenschaften und die Rückkehr zu feudalistischen Strukturen. Bereits heute sind Bund, Kantone und Gemeinden in Teilbereichen nicht mehr fähig, ihre Aufgaben ohne die Unterstützung privater Dienstleister zu erfüllen. Wegen der zunehmend verknüpften Budgets im Bereich der öffentlichen Bildung werden von Schulen und Behörden vermehrt öffentlich-private Partnerschaften ins Auge gefasst, insbesondere bei innovativen Schulprojekten. Bereits finanzieren Konzerne ganze Lehrstühle an Universitäten, Technologieunternehmen rüsten als Sponsoren grosszügig Schulklassen mit Tablets und Smartphones aus und private Bildungsinstitutionen werden von Gemeinden beauftragt, die lokale öffentliche Schule zu führen. Öffentliche Schulen ohne attraktive Alleinstellungsmerkmale haben gegenüber privaten Organisationen und Unternehmen, die beispielsweise private Sonderschulen und -heime oder Privatschulen im öffentlichen Auftrag als Volksschulen führen, tendenziell weniger Möglichkeiten, Drittmittel zu beschaffen.

Die zunehmende private Finanzierung von Teilbereichen der staatlich zu verantwortenden Bildung darf weder den Erziehungsauftrag der Schule zur Urteilsfähigkeit und deren politische und religiöse Neutralität bzw. deren Wettbewerbsneutralität gefährden noch zu qualitativ unterschiedlichen Bildungsangeboten und damit zu Chancenungleichheiten führen.

Unentgeltlichkeit der Grundschulbildung

An der öffentlichen Volksschule und bei behördlich angeordneter Sonderschulung ist die Erhebung von Schulgeldern aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Unentgeltlichkeit ausgeschlossen. Die Bundesverfassung sieht zwar keine ausdrückliche Gratisabgabe von Lernmedien und Verbrauchsmaterialien vor. Ohne dieses Material könnte aber kein unentgeltlicher Unterricht abgehalten werden. Einzelne Kantone erheben Beiträge bei freiwilligen Angeboten im Freifachbereich oder für Verbrauchsmaterial – beispielsweise beim Besuch der Kochschule oder im Fach Werken – sowie für Transporte und Unterbringung in Lagern und auf Exkursionen. Eltern dürften gemäss Verfassung nur Kosten auferlegt werden, die zu Hause entfallen. Explizite gesetzliche Regelungen sind meistens in den kantonalen Bildungsgesetzen verankert. Ohne eine solche Regelung bewegen sich die Gemeinden in einem rechtlichen Graubereich, wenn sie zusätzliche Kosten erheben. Ein Entscheid des Bundesgerichts zur Auslegung der Unentgeltlichkeit wird nach Drucklegung dieses Leitfadens erwartet.

Auf der Sekundarstufe II sind die Elternbeiträge für Lernmedien oder Exkursionen aus historischen Gründen höher, weil viele Jugendliche früher nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit ins Erwerbsleben übertraten und die Sekundarstufe II nicht als «Grundschule», sondern als «zusätzliche» Bildung galt. Die bei den Eltern jährlich eingezogenen Beträge für den Besuch von Gymnasien liegen heute zwischen CHF 1000 bis CHF 3000 pro Jahr. In einzelnen Kantonen und Schulen werden sie aktuell aus Spargründen erhöht. Mit der gemeinsamen, im Jahr 2015 erneuerten Erklärung von Bund und Kantonen, wonach 95 Prozent der Jugendlichen eines Jahrgangs einen Sekundarstufe II-Abschluss erreichen sollen, gehören heute Berufsschulen, Fachmittelschulen und Gymnasien de facto ebenfalls zum unentgeltlichen Grundschulunterricht. Die massive Erhöhung oder die Einführung neuer Schulgelder – vollständig losgelöst von bildungs- und hochschulpolitischen Überlegungen –, um den allgemeinen Staatshaushalt zu entlasten und sogar um den universitären Zugang zu beschränken, verstösst gegen international eingegangene Verpflichtungen.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Unentgeltlichkeit ist keine Legitimation für den Einsatz von gesponserten Lehrmitteln und Verbrauchsmaterialien. Damit würde die Chancengleichheit zwischen Schulen in Frage gestellt.

Extern finanzierte Bildungsbeiträge können ein ausreichend finanziertes öffentliches Bildungssystem allenfalls ergänzen. Die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts

muss sich in Zukunft auch auf die Sekundarstufe II beziehen, weil die Existenzsicherung durch bezahlte Arbeit heute ohne Abschluss einer weiterführenden Ausbildung – berufliche Grundausbildung, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Berufs-, Fach- oder gymnasiale Matura – stark gefährdet ist.

TRENDS

Gründe für das zunehmende Engagement von Dritten

Zunehmend drängen private Anbieter, Interessenverbände, Stiftungen sowie gemischt-wirtschaftliche Organisationen mit ihren Angeboten in die Schule. Dieser Trend ist weltweit festzustellen, wobei die Entwicklung hin zur privaten Finanzierung der öffentlichen Bildung in unseren Breitengraden im Vergleich mit anderen Ländern verzögert stattfindet. Die Bedenken gegen diese Entwicklungen sind angesichts der unabsehbaren Auswirkungen im Bildungsbereich nicht überraschend und zeigen den Diskussionsbedarf auf. Die Ursachen für die Veränderungen sind vielfältig. Bildung gilt als einflussreichster Faktor für den persönlichen, beruflichen und volkswirtschaftlichen Erfolg. Messbarkeit und Verwertbarkeit von Bildung werden zu Angelpunkten der Qualität; Qualitätssysteme werden entwickelt, die Schulentwicklung wird vorangetrieben und die Digitalisierung der Bildung schreitet rasant voran.

Schulen wurden immer schon als Plattformen für staatliche Anliegen und Präventionsangebote genutzt wie beispielsweise militärischer Vorunterricht, Verkehrserziehung, medizinische Reihenuntersuchungen und Zahnpflege. Neuerdings versuchen nun aber auch teilweise global tätige Unternehmen mit Engagements nicht nur ihre Reputation positiv zu beeinflussen, sondern das ganze Bildungsumfeld darauf vorzubereiten, neue Märkte zu generieren. Parallel dazu werden Leistungen für das öffentliche Bildungssystem fortschreitend externalisiert (z.B. Lehrmittelverlage) oder bei flexiblen externen Beratungs- und Weiterbildungsanbietern und bei Hochschulinstituten zu kostendeckenden Preisen eingekauft (z.B. im Rahmen von Qualitäts- und Schulentwicklung sowie Weiterbildung).

Staatliche Aufgaben werden zunehmend an Private ausgelagert und der sich öffnende Bildungsmarkt wird von unterschiedlichsten Interessen vereinnahmt.

Knappe Budgets und Gefährdung der finanziellen Unabhängigkeit der öffentlichen Bildung

Mit der politisch gewollten Verknappung der Budgets und der Kürzung von Bildungsausgaben werden öffentliche Schulen finanziell und inhaltlich tendenziell von Dritten abhängig. Während sich staatliche Investitionen und Interventionen ausweisen, vergleichen und kontrollieren lassen, ist das Ausmass und die Qualität der von Privaten zur Verfügung gestellten Förderung in Form von Lernmedien, IT-Tools, Beratungen, Weiterbildungen etc. kaum überblickbar.

Private Anbieter in der öffentlichen Bildung verfolgen eigene Ziele. Wer Schulen mit Geld, Waren oder Dienstleistungen unterstützt, erwartet in der Regel eine Gegenleistung, sei es zur Datennutzung, für den Wissens- und Erfahrungstransfer, um eine bestimmte Botschaft zu platzieren, um bildungspolitisch Einfluss zu nehmen oder um das eigene Image zu pflegen. Nicht selten kommt es auch zu längerfristigen Abhängigkeiten oder Folgekosten.

Mit dem Abbau öffentlicher Gelder wird die Tendenz zu privater Einflussnahme von Privaten begünstigt.

Gefährdung der Chancengleichheit

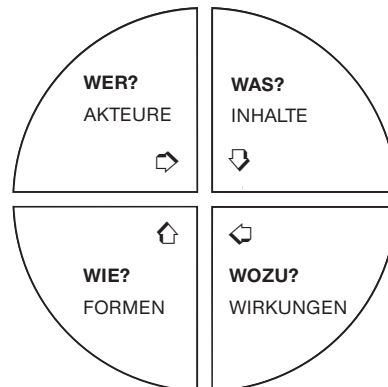
Mit der im Rahmen der Teilautonomie möglich gemachten Profilierung von öffentlichen Schulen auf dem Hintergrund von unterschiedlichen lokalen Kontexten entstehen sichtbare Unterschiede, Ungleichgewichte und ein Auseinanderdriften des Gesamtsystems. Nicht alle Schulen haben an ihrem Standort und in ihrem sozioökonomischen Umfeld die gleichen Voraussetzungen zur Werbung von zusätzlichen Fördermitteln. Dritte engagieren sich tendenziell in Schulen oder für Projekte, bei denen eine hohe Medienbeachtung, eine professionelle Umsetzung und optimale Multiplikatoren-Effekte erwartet werden können. Bereits erfolgreiche Schulen mit engagierten und einkommensstärkeren Eltern sind bevorteilt. Die Interessen von Förderpartnern und Sponsoren richten sich tendenziell nach der Leistungsfähigkeit und dem Image der einzelnen Schule. Die Ungleichheit, die nicht auf dem Unterschied der Begabungen der Schülerinnen und Schüler, sondern auf den finanziellen Möglichkeiten von Eltern, der erfolgreichen Drittmittelakquise, auf Standortvorteilen oder der Gunst der Stunde beruht, wird weiter verstärkt werden. Die Erfahrungen in Staaten, die ihr Bildungssystem für Private geöffnet und damit liberalisiert haben, zeigen, dass sich die sozialen Ungleichheiten und die Segregation verschärfen. Dieser Tendenz kann nur ein autonomes, qualitativ hochstehendes und ausreichend finanziertes öffentliches Bildungssystem entgegenwirken. *Schulen haben an ihren Standorten unterschiedliche Voraussetzungen und Möglichkeiten, um Drittmittel einzuholen. Die Chancenungleichheit wird durch ein qualitativ hochstehendes und ausreichend finanziertes öffentliches Bildungssystem verkleinert.*

FAZIT

Die Akteure auf den verschiedenen Ebenen der Schulorganisation müssen einerseits aufgrund von öffentlich-rechtlichen Gesetzen und transparenten Kriterien handeln können und andererseits den grösser gewordenen finanziellen und inhaltlichen Spielraum von wirkungsorientierten Verwaltungen und geleiteten Schulen verantwortungsvoll gestalten. Dies stellt mit den neuen Möglichkeiten von finanzkräftiger Förderung durch Förderpartner, Sponsoring und den Gratisangeboten im Internet eine grössere Herausforderung dar als je zuvor. Öffentlichen Schulen und ihren Förderpartnern ist aus Gründen der Transparenz zu empfehlen, sich nebst den möglichen Vor- und Nachteilen der Zusammenarbeit stets auch mit der rechtlichen Seite einer solchen Partnerschaft auseinanderzusetzen. Dazu gehören insbesondere offen gelegte Vereinbarungen für alle Formen von Kooperationen und eine gründliche Qualitätskontrolle bei der Nutzung von kostenlosen oder vergünstigten Angeboten.

SYSTEMATISCHE PERSPEKTIVEN AUF EXTERNE BILDUNGSFINANZIERUNG UND KOSTENAUSLAGERUNGEN

Finanzierungen durch Förderpartner und externalisierte Unterstützungs- und Dienstleistungen in der öffentlichen Bildung lassen sich aus unterschiedlichen Perspektiven und in Bezug auf unterschiedliche Aspekte in einer Systematik beschreiben:



Akteure

Als Sponsoren oder Förderpartner treten privatrechtliche und gemischtwirtschaftliche Organisationen sowie nicht direkt für die Bildung verantwortliche staatliche Akteure auf, die sich im Bildungsbereich engagieren. Dazu zählen u.a.

- Stiftungen mit Förderschwerpunkt im Bildungsbereich
- Fördervereine, z.B. Alumni, Förderkomitees von Privatschulen und privat geführten Sonderschulen
- Unternehmen, z.B. Finanzdienstleister, Versicherungen, IT-Unternehmen
- Lokale Anbieter, z.B. Unternehmen, Vereine und Verbände, Freiwillige, Eltern, Angehörige, Senioren, Quartierbewohner, Privatpersonen, anonyme Spender
- Lobbyorganisationen, z.B. in den Bereichen Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Verkehr, Umwelt, Nachhaltigkeit, Menschenrechte
- Organisationen, die Präventionsanliegen unterstützen, z.B. in den Bereichen Gesundheit, Sexualpädagogik, Verkehrserziehung, Sicherheit
- Bund/EDK, z.B. in den Bereichen Zivildienst, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Informationstechnologie
- Hochschulen und Institute, die sich um spezifische Bildungsanliegen kümmern, z.B. politische Bildung, Leseförderung, Mehrsprachigkeit und Bildungsforschung

Die Anwerbung von sogenannten Drittmitteln oder Fördergeldern sowie von nicht monetären Leistungen beispielsweise von Eltern oder Freiwilligen ist für Schulen enorm zeitaufwändig und deckt vor allem bei Kleinbeträgen oder freiwilligen Leistungen manchmal kaum den geleisteten Aufwand.

Folgende Aktivitäten sind von den Akteuren für eine erfolgreiche Drittmittelbeschaffung oder für Kooperationen einzukalkulieren:

- Aktive Beziehungspflege, Abklärung von möglichen Förderpartnern
- Ausarbeiten von Konzepten und Budgets für Projekte, Fundraising, Spenden und Kooperationen
- Erstellung und Prüfung von Ausschreibungen, Offerten oder Projektanträgen

- Ausarbeitung und Verhandlung von Vereinbarungen
- Vorbereitung und Durchführung von Umsetzungen inkl. vereinbartem Einbezug der Förderpartner und Sponsoren
- Berichte zur Rechenschaftslegung, Abrechnungen, Evaluationen, Verdankungen

Inhalte der Kooperationen

Die Gegenstände der Zusammenarbeit oder der Unterstützung, Förderung oder Dienstleistung werden entweder vom Anbieter vorgängig festgelegt oder gemeinsam ausgehandelt.

Folgende partnerschaftliche Vorhaben haben in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen:

- Pilotprojekte und Forschungsvorhaben mit Schulen im Bereich der Unterrichtsformen und beim Einsatz von neuen Technologien in Zusammenarbeit mit Stiftungen, Unternehmen oder Hochschulen
- Gemeinsam mit Agenturen und privatrechtlichen Organisationen durchgeführter Unterricht und Unterrichtsprojekte in Klassen, u.a. im Bereich der Forst- und Landwirtschaft, bei Energiethemen und beim Sprachenaustausch
- Übernahme von Unterrichtssequenzen in voller Verantwortung durch staatlich beauftragte privatrechtliche Organisationen oder Fachstellen, u.a. im Bereich der Sexualpädagogik, der Suchtprävention, der Verkehrssicherheit
- Lernmaterial und Lernmedien, Broschüren und Angebote im Internet wie Lernspiele und Arbeitsblätter
- Technisches Material, u.a. für Sporttage und Lager
- Führungen und Schulungsangebote, u.a. in Museen, Kraftwerken, im Wald, auf dem Bauernhof, bei der Berufsberatung
- Beizug von Expertenwissen und zusätzlichem Personal, u.a. von Eltern, Senioren und Fachpersonen

Kooperationsformen und Gegenleistungen

Die Partner können auf unterschiedliche Arten kooperieren. Oft ist der Nutzen beidseitig. Manchmal scheint der Nutzen einseitig und die Gegenleistung ist nicht rasch erkennbar. Folgende Formen von Kooperationen sind häufig anzutreffen:

- Arbeitsteilige Kooperationen in öffentlich-privaten Partnerschaften:
Die gegenseitig erwarteten Leistungen werden vertraglich festgelegt. Oft beteiligen sich zwei oder mehrere Partner entsprechend ihren Möglichkeiten am Zustandekommen eines gemeinsamen Produkts und gründen einen Trägerverein.
Beispiele: Lernspiel von «Finance Mission», Planspiel «Schulen nach Bern», Entwicklungsprojekte wie «Bildungslandschaften Schweiz», «SWiSE», «ProfilQ» oder «Personalisiertes Lernen»
- Materielle Beiträge oder Zeitleistungen:
Allfällige Gegenleistungen müssen transparent gemacht werden. Der Nutzen von materiellen Beiträgen kann indirekt durch Werbung aufgrund der Namensnennung und auch zeitverschoben aufgrund des gestiegenen Bekanntheitsgrads eines lokalen Unternehmens erfolgen. Eine Bevorzugung bei öffentlichen Aufträgen oder bei der Notenvergabe an Kinder von spendenden oder aktiv mitwirkenden Eltern wäre illegal. Beispiele: wiederkehrende oder einzelne Geld- oder Materialspenden (Lager, Aussenraum, IT-Geräte), Materialausleihe, Ideen oder Zeit, freiwillige oder professionell zur Verfügung gestellte Arbeitskraft von Eltern, Senioren, Fachkräften

- **Leistungsaufträge:**
Dienstleistungen werden an einen externen Partner übergeben und bezahlt. Oft werden spezielle Rabatte gewährt oder kostenlose Pilotprojekte durchgeführt. Die Externalisierung von Bildungskosten findet indirekt statt, weil externe Partner in der Regel einfacher zu weiteren Drittmitteln kommen oder Kosten mittels eigener Sponsoren oder anderer Massnahmen abwälzen können.
Beispiele: IT-Support, Hauswartung, Bibliothek, Schulmensa, Führung einer öffentlichen Schule durch ein Bildungsunternehmen im Auftrag einer Gemeinde, Tablets für die ganze Schule

Ziele und Wirkungen

In ausformulierten Kooperationen werden gegenseitige Erwartungen üblicherweise offengelegt, was für die Ziele nicht immer zutrifft. Man darf aber davon ausgehen, dass die Partner in Kooperationen sich zumindest informell über die Zielvorstellungen geeinigt haben. Bei einseitigen Nutzungen müssen die möglichen Wirkungen von den Nutzern abgeschätzt werden.

Mögliche Motive für ein Engagement von Privaten im Bildungsbereich sind zahlreich:

- **Indirekte Verkaufsunterstützung und Marktforschung:** Im Fokus stehen Mitglieder der Schulgemeinschaft oder Besucher.
Beispiele: Werbebanner, Marketingstand, Gratisprodukte wie Tablets oder Getränke
- **Lobbying und Meinungsbildung:** Im Fokus stehen Behördenmitglieder, Schulleitungen, Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler und ihre Angehörigen.
Beispiele: Gratisbesuche in Elektrizitätswerken, Verbrennungsanlagen, Fabriken der Nahrungsmittelindustrie; Lehrmittel zum Naturschutz
- **Förderung von bestimmten Innovationen:** Im Fokus stehen Entscheidungsträger.
Beispiele: Entwicklungs- und Forschungsprojekte von Stiftungen mit Schulen, Bildungsdepartementen oder Hochschulen.
- **Externe Dienstleistung zur Entlastung von operativen Aufgaben:** Im Fokus stehen potentielle Auftraggeber.
Beispiele: Rechtliche Abklärungen, Finanzplanungen, Beratung, Führung ganzer Schulen im öffentlichen Auftrag

Fazit

Engagements von Privaten in der öffentlichen Bildung können im Idealfall beiden Seiten einen Nutzen bringen. Mögliche Folgekosten und Nebenwirkungen sind im Vorfeld manchmal aber noch nicht absehbar. Unbeabsichtigte Wirkungen sind möglich durch:

- Beeinflussung, einseitige Fokussierung
- Anbindung, spätere Abhängigkeiten und Folgekosten, schwieriger Rückbau
- Verpflichtungen, Erwartung von Gegenleistungen
- Konsequenzen für die Organisation, die Arbeitsbelastung und die Anstellungsbedingungen
- Reduktion von öffentlichen Budgets
- Verlust von öffentlicher Kontrolle über Prozesse, Produkte und Inhalte

Partnerschaften können im Idealfall beiden Seiten einen Nutzen bringen, wenn die Vorbereitung und Planung seriös und unter Abklärung der möglichen Wirkungen mit maximaler Transparenz erfolgt. Mehr dazu steht in den Merkpunkten im Anhang.

FORMEN DER EXTERNEN FINANZIERUNG, FÖRDERUNG UND DIENSTLEISTUNG IN DER ÖFFENTLICHEN BILDUNG MIT PÄDAGOGI- SCHEM UND RECHTLICHEM KOMMENTAR

Die folgenden Beispiele illustrieren exemplarische Formen von Kostenbeteiligungen durch Eltern, von Förderung, Sponsoring, Fundraising, Werbung durch Dritte und von Freiwilligenarbeit an öffentlichen Schulen. Sie werden jeweils ergänzt durch pädagogische und rechtliche Hinweise sowie durch Merkmale, die auf wichtige Handlungs- und Entscheidungsaspekte in den spezifischen Situationen hinweisen.

FINANZIELLE BEITRÄGE VON ELTERN

Die Bundesverfassung stellt klar: Der Grundschulunterricht ist unentgeltlich. Zu knapp bemessene Budgets rechtfertigen nicht, dass Kosten für die obligatorische Bildung an die Eltern ausgelagert werden. Trotzdem werden Eltern immer wieder zur Kasse gebeten. Dazu gehören Beiträge an die Klassenkasse, die Mitfinanzierung von Exkursionen, Ausflügen und Lagern, die finanzielle Beteiligung an Lernmedien und Material oder die (Mit-)finanzierung von Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfestunden oder Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. Die Höhe der finanziellen Elternbeiträge unterscheidet sich je nach Schulträger und manchmal je nach Schule.

Ausserschulische Veranstaltungen wie Lager oder Exkursionen gehören heute zu einem ausreichenden Grundschulunterricht und dürfen abgesehen von zu Hause entfallenden Nahrungsmittelkosten nicht durch Elternbeiträge finanziert werden. Die finanzielle Belastung für die Gemeinden kann z.B. durch vergünstigte Exkursions- und Reiseangebote, kostenlose Konzert- und Museumseintritte für Schulen oder günstige all-inclusive Lager reduziert werden. Dafür könnten sich die Kantone oder die EDK zusammen mit dem Bund vermehrt engagieren.

Die Zunahme der privat finanzierten Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung ist im Hinblick auf die Wahrung des Ideals der Chancengleichheit insbesondere dann problematisch, wenn die Schulgemeinden keine bzw. nur kostenpflichtige Angebote bereitstellen. Private Angebote können nicht von allen Familien im gleichen Ausmass wahrgenommen werden. Dadurch wird der Bildungserfolg mit der sozialen Herkunft verbunden. Bisher fehlt eine einheitliche Praxis der öffentlichen Hand zur Unterstützung bei den Hausaufgaben oder bei der Vorbereitung auf Schulübertritte.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Elternbildung und -schulung sowie bei der Frühförderung. Deutschkurse für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler oder Weiterbildungsangebote in Erziehungsfragen werden zu unterschiedlichen Konditionen von verschiedenen Organisationen angeboten. Auch hier versuchen einzelne Gemeinden und Kantone die Eltern zur Kasse zu bitten und drohen mit späteren Kostenbeiträgen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache während der Schulzeit. Andere dagegen sehen die positive Wirkung und bieten die Angebote unentgeltlich an.

Ausserschulische Angebote Dritter sind eine Chance für viele Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Das Portemonnaie der Eltern oder der Schulstandort dürfen aber nicht über den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern entscheiden. Schulen sind dem Ideal der Chancengleichheit verpflichtet.

UNTERRICHT IN DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE

Die Deutschkenntnisse der Erstklässlerin Ayse sind ungenügend. Ihre Lehrerin und ihre Eltern fänden es sinnvoll, wenn sie den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache DaZ, der an der Schule angeboten wird, besuchen könnte. Da Ayse in der Schweiz aufgewachsen ist und keine vorschulische Einrichtung besucht hat, entscheidet die Gemeinde, dass die Eltern einen Teil der Kosten für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache übernehmen müssen.

Pädagogische Überlegungen

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht über genügende Deutschkenntnisse verfügen, stellt der Schuleintritt eine besondere Herausforderung dar. Sie müssen lesen und schreiben lernen in einer Sprache, die sie nicht gut beherrschen. Das Lernen in den meisten anderen Fächern ist mitbetroffen, da die Sprache das elementare Medium der Vermittlung und der Verarbeitung darstellt. Für den Schulerfolg dieser Schülerinnen und Schüler und für die Verminderung der Differenz zwischen sozialer Herkunft und Leistung ist es entscheidend, dass diese Schülerinnen und Schüler vorschulische Angebote und den DaZ-Unterricht besuchen. Unabhängig von der Rechtslage könnte die Chancenungleichheit zunehmen, wenn Eltern von Kindern, die über geringe Deutschkenntnisse verfügen, die Finanzierung der Deutschlektionen teilweise selbst übernehmen müssen.

Rechtliche Überlegungen

- Vor Beginn der Schulpflicht liegt die Verantwortung für die sprachliche Entwicklung des eigenen Kindes und die Familiensprache bei den Eltern.
- Der in der Bundesverfassung gewährleistete Grundschulunterricht hat nicht nur ausreichend, sondern auch unentgeltlich zu sein. Darin eingeschlossen sind auch Fördermassnahmen wie Deutsch als Zweitsprache DaZ oder sonderpädagogische Massnahmen wie Therapien, z.B. Logopädie.
- Eine Kostenbeteiligung der Eltern widerspricht dem Ideal der Chancengleichheit.

Merkmale

- Der Schulerfolg darf nicht von den finanziellen Verhältnissen der Familie oder dem fehlenden Integrationswillen der Eltern abhängig sein. Der Staat hat dem einzelnen Kind die Startchance zu geben, sich bestmöglich zu entwickeln, unabhängig von der Haltung im Elternhaus.
- Es gehört zum Auftrag der öffentlichen Schule, Benachteiligungen mit gezielten integrativen und fördernden Massnahmen anzugehen.

Ähnliche Beispiele

Eine Schulklasse der Sekundarstufe I besucht im Rahmen des Deutschunterrichts eine Theateraufführung. Die Kosten sollen von den Eltern übernommen werden.

Die Eltern werden von der Schule verpflichtet, die Eintrittskosten für das Schwimmbad, in dem der obligatorische Schwimmunterricht stattfindet, zu übernehmen.

ELTERNBEITRÄGE FÜR SCHULMATERIAL

Für das Material in den Fächern Textiles, Technisches und Bildnerisches Gestalten werden an der Primarschule einer Gemeinde Kostenbeiträge zulasten der Eltern in der Höhe von 50 Franken pro Schuljahr erhoben.

Pädagogische Überlegungen

Für den Unterricht gemäss Lehrplan sind adäquate Geräte und Verbrauchsmaterialien notwendig. Dafür brauchen Schulen in allen Fächern ein entsprechendes Budget. Alle Fächer müssen gleichbehandelt werden. Wenn das Budget nicht ausreicht bzw. von den Gemeinden oder Schulen Kosten an die Eltern überwält werden, geraten die Lehrpersonen in ein Dilemma, da sie ihren Unterricht nicht mehr primär an den pädagogischen und fachlichen Zielen ausrichten können, sondern an den für die Eltern entstehenden Kosten. Zudem führt dies zu einer Benachteiligung jener Fächer, in denen eine Kostenbeteiligung verlangt wird. Es widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unentgeltlichkeit und benachteiligt Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, wenn dafür Elternbeiträge erhoben werden, wie dies in diversen Gemeinden der Fall ist. Besonders stossend sind Beiträge für Fächer, die für gewisse Berufe oder weiterführende Schulen relevant sind.

Rechtliche Überlegungen

- Auch musische Fächer sind an Volksschulen obligatorisch und daher gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz der Unentgeltlichkeit auch für diese.
- Nur wenn ausreichende kantonale Gesetze bestehen, ist eine Kostenbeteiligung der Eltern für Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer und Lager möglich.
- Kostenbeteiligungen von Eltern können zu Diskriminierungen von Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien führen.

Merkmale

- Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass für alle schulischen Fächer ein ausreichendes Budget für das Verbrauchsmaterial bereitgestellt wird, damit ein kostenloser Unterricht gemäss dem Lehrplan erfolgen kann. Diese Frage ist politisch zu lösen und zu verantworten.
- Ausserschulische Veranstaltungen wie Exkursionen und Lager gehören zum Unterricht und werden ausreichend finanziert. Zu Hause entfallen bloss die Kosten für die Nahrungsmittel, deshalb können nur diese in Rechnung gestellt werden.
- Zeitaufwändiges Fundraising gehört nicht zum Auftrag von Lehrpersonen oder Schulleitungen.

Ähnliche Beispiele

Die Primarschule einer Gemeinde erwartet, dass die Eltern Unterrichtsmaterial wie persönliches Schreibzeug, Farbstifte, Wasserfarben, Lineale, Zirkel und Scheren kaufen und dieses in der Schule deponiert wird.

An der Sekundarstufe I einer Gemeinde bezahlen die Eltern Beiträge für Schullager und Exkursionen, die über den Wert der bezogenen Nahrungsmittel hinausgehen.

SACHSPENDEN

Sachspenden können Schulen darin unterstützen, bestimmte Projekte zu realisieren oder den Unterricht zu ergänzen. Es gilt jedoch in jedem Fall zu berücksichtigen, dass private Beiträge zumeist auf direkten oder indirekten Gegenleistungen beruhen. Oft werden Werbemöglichkeiten durch Logos oder Brandings gesucht, was zur Stärkung einer Marke oder eines Unternehmens beiträgt.

Häufige Beispiele sind Nahrungsmittelspenden für Lager, Getränke und T-Shirts an Sporttagen, bestimmte Markenprodukte im Hauswirtschaftsunterricht etc. Kostenintensiver sind technologische Ausrüstungen. Für ganze Klassen zur Verfügung gestellte Geräte eines bestimmten Unternehmens wie Tablets oder Smartphones können aus verschiedenen Gründen problematisch sein und den Unterrichtsalltag und damit die Methodenfreiheit übermässig mitprägen. Oft generieren sie Folgekosten beim Ersatz nach Defekten oder durch Datenübermittlungsgebühren. Konkurrenzprodukte mit geringeren späteren Folgekosten werden im Falle von Gratisangeboten manchmal gar nicht mitevaluiert, was der Wettbewerbsneutralität widerspricht. Spätere Systemwechsel können aufwändig werden. Mit kostenlos zur Verfügung gestellten Geräten werden einzelne Schulen zu Werbeplattformen und Experimentierfeldern des Sponsors.

Da nicht alle Schulen von solchen Angeboten profitieren können, kommt es zu einer Ungleichbehandlung von Schulen. Damit wird das Ideal der Chancengleichheit verletzt und die Angebote an den Schulen driften auseinander. Beim Ansatz «Bring Your Own Device (BYOD)» ist auf eine schleichende Verlagerung von Kosten auf die Eltern zu achten. Zudem muss die Schule dafür sorgen, dass alle Lernenden ein passendes Gerät haben, sobald BYOD im Unterricht praktiziert wird. Eine verpflichtende Nutzung von Tablets und Smartphones kann im Widerspruch zu Elternrechten stehen.

Die Nutzung von internetfähigen Geräten bringt auch datenschutzrechtliche Fragen mit sich, weil damit oft die Verwendung von elektronischen Lernmedien und Kommunikationstools verbunden ist, über die Daten erhoben werden können. Diese Problematik wird im Beispiel «Nutzung von gesponserten Lernmedien und Unterrichtsangeboten» ausführlich dargestellt.

Die öffentliche Schule ist für die Finanzierung der adäquaten Infrastruktur und damit auch von geeigneten Lernmedien oder bewegungsfördernden Aussenräumen zuständig. Nicht alle Schulen haben die gleichen Chancen auf Sachspenden, da Zuwendungen häufig in einem Zusammenhang mit dem sozioökonomischen Umfeld der Schule stehen. Eine Finanzierung von Infrastruktur oder Schulmaterial durch Private kann die finanzielle Unabhängigkeit gefährden oder zu Ungleichheiten zwischen den einzelnen Schulen führen. Die Nutzung von Geräten mit Internetzugang kann datenschutzrechtliche Implikationen haben und Elternrechte gefährden.

KLASSENSATZ KOSTENLOSE SMARTPHONES

Im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojektes erhalten alle Schülerinnen und Schüler einer 5. Klasse der Projektschule einer Gemeinde kostenlos persönliche Smartphones, die sie nach einer Einführungszeit auch nach Hause nehmen und ausserhalb der Schule nutzen dürfen. Das Projekt wird von einem privaten Unternehmen finanziert.

Pädagogische Überlegungen

Aus pädagogischen Überlegungen kann es durchaus sinnvoll sein, gerade in der Schule auf die Nutzung von Smartphones zu verzichten und den Schülerinnen und Schülern andere Welt- und Lernzugänge zu ermöglichen. Den von den Sponsoren angestrebten kritischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien mit Elfjährigen zu trainieren, ist nur beschränkt altersangemessen. Schülerinnen und Schüler in diesem Alter verfügen über eine eingeschränkte kritische Distanz. Ausserdem sind möglicherweise nicht alle Eltern damit einverstanden, dass ihre Kinder im Alter von elf Jahren nun kostenlos und ohne elterliche Mitbestimmung über ein Smartphone verfügen oder unbeaufsichtigt im Internet surfen. Die kostenlose Verteilung und die verpflichtende Nutzung von Smartphones stellen daher einen Eingriff in elterliche Erziehungsgrundsätze dar.

Rechtliche Überlegungen

- Die Erlaubnis zur Nutzung des Smartphones zu Hause fällt in das Erziehungsrecht der Eltern.
- Zahlreiche Soziale Medien wie z.B. Whats-App halten in ihren Nutzungsbedingungen ein Mindestalter von 16 Jahren fest.
- Schülerinnen und Schüler dürfen nicht gezwungen werden, sich auf öffentlich zugänglichen Sozialen Medien zu registrieren oder über diese mittels Klassenchat zu kommunizieren.
- Die Verantwortlichkeit für die Inhalte auf dem Smartphone, die für schulische und für private Zwecke genutzt werden, ist zu klären.
- Daten dürfen ohne Zustimmung der Kinder und deren Eltern nicht durch Dritte ausgewertet werden.
- Den Schulen obliegt die Verantwortung für den gesetzeskonformen Umgang mit Personendaten.

Merkmale

- Spätestens in der Freizeit sind die Eltern voll für ihre Kinder verantwortlich und bestimmen über die Nutzung von Smartphones und Tablets.
- Lehrpersonen und Schulleitungen sind über die für sie anwendbaren Datenschutzbestimmungen informiert.
- Die Sicherstellung der Finanzierung zur Anschaffung von Material und Geräten und deren Nutzungsgebühren für den Gebrauch für schulische Zwecke ist grundsätzlich Sache der Schulträger.
- Die Haftungsfrage für Beschädigungen an privaten Geräten ist vor Beginn zu klären.

Ähnliche Beispiele

Im Rahmen eines Projekts einer Pädagogischen Hochschule werden Schulklassen während mehrerer Monate pro Jahr kostenlos Tablets zur Verfügung gestellt.

Ein Unternehmen stellt einer Sekundarschule 140 Tablets kostenlos zur Verfügung, die über verschiedene technische Möglichkeiten verfügen. Das Unternehmen hat sich das Recht ausbedungen, die Nutzung zu evaluieren und die Lehrpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler zu befragen.

FUNDRAISING UND SAMMLUNGEN

Sammlungen und Fundraising für Klassen- oder Schulhausprojekte stellen eine systematisch geplante, projektbezogene Mittelbeschaffung zur Realisierung kleinerer oder grösserer Vorhaben dar. Dabei kann es sich sowohl um Geldspenden als auch um materielle, personelle oder technische Unterstützung handeln. Fundraising beruht auf Spenden und ist nicht mit Gegenleistungen verbunden. Es bietet Schulen die Gelegenheit, spezielle Vorhaben, Anlässe oder Infrastrukturen zu realisieren.

Üblicherweise geht die Initiative für Fundraising zuerst von der Schule aus: Sie selbst formuliert ihre Anliegen und sucht anschliessend nach entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten, die ihr einen grösseren finanziellen Gestaltungsraum geben. Problematisch wird es, wenn eine Schulgemeinde öffentliche Aufgaben für die Gewährleistung einer ausreichenden Bildungsqualität an Private auslagert. Zudem ist zu klären, welche Stellen – abhängig vom Volumen des Fundraising-Projekts – für deren Bewilligung zuständig sind.

Es muss offengelegt werden, inwiefern das Projekt mit dem Bildungsauftrag und dem Leitbild der Schule übereinstimmt, welchen zusätzlichen Zeitaufwand es erfordert und wie dieses sinnvoll in den Unterricht integriert werden kann, damit die Schülerinnen und Schüler angemessen mitwirken können.

Fundraising kann immer nur eine ergänzende Funktion einnehmen und soll primär pädagogischen Zielen dienen. Die unterschiedliche Bereitschaft und Möglichkeit des Schulumfelds zu spenden, kann Standortvorteile bzw. -nachteile einer Schule weiter verstärken. Fundraising-Aktivitäten sind mit den vorgesetzten Stellen vorgängig abzusprechen.

FUNDRAISING FÜR DIE UMGESTALTUNG DES PAUSENHOFES

Das Kollegium einer Primarschule möchte die veralteten, kleinen Spielgeräte auf dem Pausenhof durch eine grosse Spielanlage ersetzen, die eine vielfältige Nutzung ermöglicht und den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Eine eingeholte Offerte beläuft sich auf 50 000 Franken. Die Gemeinde ist bereit, die Hälfte der Kosten sowie den zukünftigen Unterhalt zu übernehmen. Die Schule führt deshalb einen Sponsorenlauf durch, um den Restbetrag zu finanzieren.

Pädagogische Überlegungen

Schulische Projekte, die mittels Fundraising unterstützt bzw. finanziert werden, müssen sich immer pädagogisch rechtfertigen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie – wie bei einem Sponsorenlauf – letztlich über die Eltern bzw. andere den Schülerinnen und Schülern nahestehende Einzelpersonen mitfinanziert werden. Der pädagogische Gewinn von schulischen Projekten muss allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen zu Gute kommen. Dies gilt für Projekte von einzelnen Schulklassen genauso wie für Projekte, welche die ganze Schule betreffen. Wesentlich ist eine transparente Information über das Projekt, die Ergebnisse und die Verwendung der Gelder.

Fundraising und Sponsoring dürfen nie als zentrales Mittel zur Existenzsicherung einer Schule dienen. Weder Schulhausbauten noch allgemeine Personalkosten oder notwendige Einrichtungen dürfen von Fundraising abhängig sein oder von externen Dritten finanziert werden.

Rechtliche Überlegungen

- Die Infrastruktur und die laufenden Kosten der öffentlichen Volksschule sind grundsätzlich über den Schulträger zu finanzieren.
- Die Aussenanlagen wie Pausenplätze zählen zu den notwendigen Schulbauten.
- Für Fundraising-Aktivitäten ist die Unterrichtszeit und nicht die Freizeit zu verwenden.

Merkmale

- Fundraising für besondere Anlässe und Anschaffungen kann sinnvoll sein.
- Die Ausgestaltung von Innen- und Aussenräumen von Schulen sowie schulische Lernmedien und Unterrichtsmaterialien werden grundsätzlich von der öffentlichen Hand finanziert.
- Spenderinnen und Spender erhalten keine Vorteile.
- Alle Beteiligten werden von der Schule schriftlich und transparent über die Ziele, die Mittel, den Aufwand und mögliche Folgekosten des Projekts informiert.
- Die finanziellen Obergrenzen und jene für den zeitlichen Aufwand sowie die Zuständigkeit für die Bewilligung werden von den Schulträgern abhängig vom finanziellen Volumen des Projekts definiert.

Ähnliche Beispiele

Die Klasse einer Sekundarstufe I organisiert mehrere Spendenaktionen, um die Kosten für das Skilager zu finanzieren.

Eine Primarschule organisiert ein grosses Weihnachtskonzert. Mit den freiwilligen Spenden kann die Schule neue Musikinstrumente kaufen.

MITWIRKUNG AM FUNDRAISING VON GEMEINNÜTZIGEN ORGANISATIONEN

Eine Schule wirkt traditionellerweise am Markenverkauf der Pro Juventute mit und verkauft Schoggitaler für den Heimatschutz. Aktuell fragt eine Flüchtlingsorganisation für eine Sammelaktion an.

Pädagogische Überlegungen

Wenn Schülerinnen und Schüler im Auftrag von gemeinnützigen Organisationen Artikel verkaufen, erhalten sie meist einen kleinen Beitrag an die Klassenkasse, um spezielle Vorhaben im Unterricht wie Ausflüge und Exkursionen zu finanzieren. Der Verkaufserlös kommt zu einem grossen Teil der Organisation selbst zu.

Diese Organisationen vertreten immer auch ideelle Werte und realisieren Projekte, die diesen entsprechen. Eine Unterstützung widerspricht eventuell den Vorstellungen der Eltern oder dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule.

Werden die Ziele und Anliegen der Organisationen im Unterricht thematisiert, kann eine solche Verkaufsaktion für einen guten Zweck durchaus sinnvoll sein.

Rechtliche Überlegungen

- Die Sammelaktion darf nicht gegen das Neutralitätsgebot der Schule verstossen, d.h. Sammlungen für Organisationen mit politischem oder religiösem Hintergrund sind nicht möglich.
- Der Inhalt der Sammelaktion muss mit dem Lehrplan der entsprechenden Stufe kompatibel sein.
- Die Zuständigkeit der Eltern und die Freizeit der Kinder sind zu respektieren. Ein Verkauf in der Freizeit kann nur auf freiwilliger Basis stattfinden.
- Die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen während der ganzen Sammelaktion liegt in jedem Fall bei den Schulen.
- Lehrpersonen sind durch die kantonalen Verantwortlichkeits- oder Haftungsgesetze vor Forderungen von Dritten geschützt, sofern ihnen keine Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Merkmale

- Der Aufwand für die Schülerinnen und Schüler und die Schule soll in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Ertrag stehen.
- Findet der Verkauf während der Unterrichtszeit statt, besteht ein klarer Zusammenhang zum Unterricht.
- Die Information der Eltern und der Schulleitung über Aktivitäten ausserhalb des Schulhauses wird gemäss geltenden Regelungen im Voraus sichergestellt.
- Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wird gewährleistet.
- Mit der zuständigen Organisation ist zu klären, ob eine spezielle Versicherung für Unfälle besteht und wer für den Schaden bei allfälligen Diebstählen aufkommt.

Ähnliche Beispiele

Die Klasse einer Sekundarstufe I sammelt auf öffentlichen Plätzen in der Stadt für gemeinnützige Organisationen und erhält einen Anteil des Umsatzes.

Die Schülerinnen und Schüler einer Schule werden von den Lehrpersonen motiviert, eine kirchliche Institution beim Sammeln für ein afrikanisches Dorf zum Bau eines Brunnens zu unterstützen.

PROJEKTKOOPERATIONEN UND ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT

Privatrechtliche Organisationen und Unternehmen haben die Möglichkeit, zukunftsweisende und kantonsübergreifende Projekte zu finanzieren, für welche die gesetzlichen Grundlagen bzw. die finanziellen Mittel fehlen. Das Matching zwischen Förderpartnern und Schulen bzw. Kantonen findet in einem Aushandlungsprozess statt. Die Abwicklung erfolgt meist im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften, von Projektorganisationen oder auf der Basis von Vereinbarungen. Teilnehmende bzw. das Angebot nutzende Schulen sind oft erst eingebunden, wenn die Rahmenbedingungen festgelegt oder die Produkte erstellt sind.

Stiftungen und Unternehmen sind bestimmten Zielen verpflichtet, in deren Rahmen sie schulische Projekte unterstützen wollen und können. Die öffentliche Schule ist der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Wenn Projekte nur an ausgewählten Schulen realisiert werden, so ist dies zu begründen und das Auswahlverfahren transparent zu machen.

Während die Befürworter von einer Win-win-Situation sprechen, fragen die Gegner, um welchen Preis sich der Staat diese zusätzlichen finanziellen Mittel erkaufte. Private Förderung erwartet immer auch Gegenleistungen. Es können langfristige Abhängigkeitsverhältnisse im finanziellen als auch im pädagogischen Bereich entstehen. Die Unabhängigkeit öffentlicher Bildungsinstitutionen gegenüber privaten Interessen kann sowohl in Bezug auf Finanzierungen und Technologien als auch hinsichtlich der Lerninhalte, der Haltungen oder der Einstellungen gefährdet werden. Wenn sich die öffentliche Hand aus einem finanziellen oder inhaltlichen Verantwortungsbereich zurückzieht, ist es schwierig, solche Entwicklungen wieder rückgängig zu machen. Bei Anschubfinanzierungen ist zu prüfen, ob damit Strukturen geschaffen werden, die von den Schulen oder der öffentlichen Hand langfristig gar nicht aufrechterhalten werden können. Der nicht mit externen Geldern gedeckte Mehraufwand von Schulen ist im Rahmen des Berufsauftrags von Lehrpersonen zu berechnen.

Wenn Projekte von externen Beteiligten evaluiert oder Daten für Forschungszwecke verwendet werden, sind die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht oder – im Einzelfall – die betroffene Person nach hinreichender Aufklärung eingewilligt hat. Fragen der Nutzung der Daten, der Verantwortlichkeiten, der Datensicherung, der Anonymisierung von Personendaten und letztendlich deren Vernichtung müssen vorab zwischen allen involvierten Parteien geklärt werden.

Die Leistungen von privatrechtlichen Organisationen im Bereich der Schulentwicklung sowie der Evaluation und Forschung sind beachtlich. Fokussierungen auf Themen der jeweiligen Stiftungen und die Nutzung von Personendaten von Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen für Evaluationen erfordern jedoch eine ständige Überprüfung und Reflexion der Kooperationen, um Einseitigkeiten und Ungleichbehandlungen zu verhindern und den Schutz der Betroffenen sicherzustellen. Neue schulische Herausforderungen müssen weiterhin in erster Linie öffentlich diskutiert und angegangen werden.

Kooperationen zwischen Schulen und Privaten werden in einem Kooperationsvertrag festgehalten. Darin werden der Vertragsgegenstand, die Steuerungsform, die Leistungen und die Auflösung des Vertrags geklärt. Alle an einer Kooperation Beteiligten – auch Dritte, die von Privaten für Teilbereiche der Kooperation beigezogen werden – müssen vertraglich eingebunden sein. Die Ziele der Kooperationen müssen transparent und überprüfbar beschrieben sein und ausschliesslich pädagogischen Zwecken dienen.

MITWIRKUNG IN EINEM STIFTUNGSPROJEKT

Eine Primarschule in einem städtischen Quartier mit einem hohen Anteil von fremdsprachigen, sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern bewirbt sich für das Projekt Bildungslandschaften. Der Projektantrag der Schule wird von der Stiftung begutachtet. Die Schule nimmt nach einer Aufnahme ins Projekt an einem Programm teil, das die Vernetzung von möglichst vielen Bildungsakteuren zu lokalen Bildungslandschaften fördert.

Pädagogische Überlegungen

Die Möglichkeit an extern finanzierten und überkantonalen Projekten teilzunehmen, ist für Schulen mit entsprechenden eigenen Plänen und Entwicklungsabsichten attraktiv. Solche Projekte können einen schulinternen Mehraufwand verursachen und neue Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen begründen. Bestehende Strukturen und Angebote werden möglicherweise durch neue ersetzt bzw. stark erweitert. Andere geplante Vorhaben müssen möglicherweise aus Ressourcengründen zurückgestellt werden. Zu klären ist, wie die Nachhaltigkeit über die Projektphase hinaus sichergestellt wird. Der Mehraufwand für die Beteiligten muss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen kalkuliert werden.

Rechtliche Überlegungen

- Die Zusammenarbeit mit gegenseitigen Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten wird im Vorfeld vertraglich geregelt.
- Das gemeinsam verfolgte Ziel darf weder im Widerspruch zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule stehen noch gegen das Neutralitätsgebot in politischer und religiöser Hinsicht verstossen oder das Image der Schule gefährden.
- Das geistige Eigentum an den Projektergebnissen ist vorgängig zu regeln.
- Die Erhebung und Nutzung der Daten muss den Bestimmungen des Datenschutzes entsprechen.
- Die Vereinbarung ist von der zuständigen Gemeinde bzw. Schulbehörde zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere, wenn finanzielle und inhaltliche Verpflichtungen eingegangen werden, das Schulprogramm über einige Jahre hinaus tangiert wird und wenn Daten erhoben werden.

Merkmale

- Kantone und Gemeinden klären die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen bei Kooperationen mit privatrechtlichen Organisationen.
- Die pädagogischen Zielsetzungen von Projekten werden gegenüber den teilnehmenden Schulen, deren Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schülern transparent und adäquat kommuniziert.
- Die Schulen werden im Vorfeld umfassend über einen eventuell langfristigen Mehraufwand, über die Folgekosten und über die Gewährleistung der Nachhaltigkeit informiert.
- Grössere Entwicklungsprojekte werden wissenschaftlich begleitet.

Ähnliche Beispiele

Eine Schule bewirbt sich für einen Schulpreis.

Ein Kollegium bietet im Rahmen eines Stiftungsprojekts Schulvisiten an und besucht im Gegenzug andere Schulen.

WERBUNG AN SCHULEN

Die Schule als Werbepattform zu nutzen ist für Unternehmen äusserst attraktiv, da so eine sehr breite zukünftige Kundschaft angesprochen werden kann. Bekannt sind das Branding auf gratis zur Verfügung gestelltem Material und die aktive Bewerbung von Anlässen, Produkten oder Dienstleistungen sowie die Werbung auf Schulwebseiten. Stundenpläne, Jahresplaner, Kalender, reflektierende Sicherheitsbänder, Kleidungsstücke oder Schulhefte mit Werbeaufdrucken beziehungsweise dem Logo eines Unternehmens oder eines Produkts sind häufig zu sehen. Bei Einkaufsgutscheinen, die an Gymnasien verteilt werden, bzw. beim «Tag der Pausenmilch», an dem kostenlos Milch an die Schülerinnen und Schüler ausgeschrieben wird, handelt es sich bereits um direkte Formen des Produktemarketings.

Die Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern mittels Werbebotschaften und Gratisprodukten, welche diese als Kunden ansprechen, ist für Unternehmen lohnend, aus Sicht der Schule aber äusserst problematisch. Produktwerbung ist an Schulen nicht zugelassen. Folgendes Beispiel zeigt exemplarisch die Problematiken: Imagewerbung für gewisse Produktkategorien wie Milch oder Äpfel kann heikel werden, sogar wenn sie als «typisch schweizerisch» oder als «gesund» gelten. Produkte können zum Beispiel chemisch behandelt oder mit Klebern für patentgeschützte Marken versehen sein. Im ersten Fall werden möglicherweise Gesundheit und Erziehungsrechte tangiert, im zweiten Fall handelt es sich um Werbung für eine bestimmte patentgeschützte Marke.

Die Kritik von Eltern betreffend die Beeinflussung ihrer Kinder mittels Produkt- oder Imagewerbung ist berechtigt. Den Schulleitungen wird auch aus diesem Grund ein äusserst zurückhaltender Umgang mit beworbenen Produkten und Dienstleistungen empfohlen.

Auf nationaler Ebene existieren verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die auf den Schutz jugendlicher Konsumentinnen und Konsumenten abzielen. Sie sind im Alkoholgesetz, in der Tabak- und Lebensmittelverordnung sowie im Strafgesetzbuch aufgeführt. Zentrale Punkte sind das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche sowie die Einschränkung der Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren. Zahlreiche Kantone kennen zudem weitergehende Bestimmungen.

Die Werbung für Anlässe und Angebote von gemeinnützigen Organisationen – beispielsweise von Jugendorganisationen – muss von der Schulleitung auf ihren pädagogisch sinnvollen Gehalt überprüft werden, bevor sie zugelassen wird.

Aufgrund der Schulpflicht, des Alters der Schülerinnen und Schüler und den Erziehungsrechten der Eltern gelten auf der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II besondere Schutzmassnahmen. Auf keinen Fall möglich sind Werbung oder Gratisprodukte mit politischem oder religiösem Hintergrund.

PRODUKTEWERBUNG PAUSENMILCH

Der Verband der Milchproduzenten bietet den «Tag der Pausenmilch» an. Schulen können sich für diesen Anlass anmelden und erhalten dann für jede Schülerin und jeden Schüler kostenlos 2dl Milch und eine Informationsbroschüre, welche die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern darüber informiert, warum sie Milch brauchen.

Pädagogische Überlegungen

Viele Schulen legen grossen Wert darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler während der Pause gesund ernähren. Dabei werden sie in vielen Kantonen durch die Gesundheitsdepartemente unterstützt, die entsprechende Publikationen für Eltern bereitstellen. Der Lehrplan 21 gibt im Fach Wirtschaft, Arbeit und Haushalt WAH Hinweise zu den Möglichkeiten und Grenzen der Einflussnahme auf die Ernährung von Schülerinnen und Schülern. Grundsätzlich sind die Eltern für die Ernährung verantwortlich. Wenn Schulen sich dazu entscheiden, beispielsweise beim «Tag der Pausenmilch» mitzumachen und neben dem Ausschank der Milch die entsprechende Broschüre des Verbands der Milchproduzenten zu verteilen, dann stellen sie die Schule als Werbeplattform für ein Lebensmittel oder sogar für ein Markenprodukt zur Verfügung, das in Konkurrenz zu alternativen Produkten oder Marken steht. Dies kann zu Konflikten zwischen Schule und Elternhaus führen. Lehrpersonen und Schulen müssen darüber entscheiden, inwiefern sie gewisse Ernährungsprinzipien portieren und die Verantwortung für entsprechende Angebote wahrnehmen wollen. Zudem müssen eventuell vorliegende Allergien berücksichtigt werden.

Rechtliche Überlegungen

- Der Entscheid über die Ernährung der Kinder während der ordentlichen Schulzeit fällt in die Kompetenz der Eltern.
- Die Freiwilligkeit der Teilnahme für Schülerinnen und Schüler an Pausenmilch- oder Pausenapfel-Aktionen ist zu gewährleisten.
- Produktwerbung oder Botschaften mit politischen oder konfessionellen Inhalten verstossen gegen das Neutralitätsgebot der Schule.

Merkmale

- Sinnvoll ist es, wenn Kantone stufenspezifisch klare Regelungen zum Umgang mit Werbung an Schulen erlassen.
- Da es oft die einzelnen Schulstandorte sind, die mit Werbeangeboten konfrontiert werden, sind die Schulleitungen über ihre Kompetenzen in diesem Bereich genau informiert.

Ähnliche Beispiele

Ein Elektrizitätswerk bietet Schülerinnen und Schülern kostenlos eine Schulagenda mit dem Logo des Unternehmens und vielen Informationen an.

Ein Anbieter von Hygieneprodukten bietet einer Fachstelle für Sexualpädagogik kostenlos Präservative an unter der Bedingung, dass diese Marke bei Veranstaltungen an Schulen vorgestellt wird.

NUTZUNG VON GESPONSERTEN LERNMEDIEN UND UNTERRICHTSANGEBOTEN

Die Auswahl an kostenlos oder stark vergünstigt angebotenen Lernmedien und Unterrichtsmaterialien ist in den letzten Jahren stark gewachsen.

Das Angebot reicht vom Arbeitsblatt über Poster und Informationsvideos bis zu detailliert vorbereiteten umfassenden Unterrichtseinheiten. Zur Verfügung steht eine breite Auswahl von interaktiven elektronischen Lernmedien wie Lernspielen, Lernprogrammen, Übungs- und Testformaten, elektronischen Lernbüchern sowie Mischformen von online und lokal nutzbaren Angeboten. Offeriert wird ausserdem eine breite Auswahl an Unterrichtsmaterialien wie Werkstattkisten, Spielsets, Agenden, Werk-, Anschauungs- und Übungsmaterial.

Problematisch sind Inhalte, die direkt oder auch indirekt Wertvorstellungen transportieren. Ein Beispiel für indirekte Beeinflussungen sind normative (Voraus-)Setzungen bei der «erfolgreichen» Wahl von Lösungsmöglichkeiten u.a. in Form von Spielregeln oder Belohnungen. Beeinflussungen können nicht nur in Bezug auf ein erwünschtes Verhalten, sondern direkt auch inhaltlich stattfinden. Diskussionen mit vielfältigen Argumenten, kontradiktorischen Äusserungen und offenem Ausgang wie im konkreten Unterrichtsgespräch sind gerade bei elektronischen Lernmedien selten möglich.

Die vermeintliche Kostenlosigkeit von digitalen Unterrichts- und Lernmedien täuscht nicht nur über eventuell verdeckte Werbung und inhaltliche Beeinflussung, sondern auch über das Nutzen von Daten (Data-Mining) hinweg.

Durch das Lernen mit bereits klar vorstrukturierten Unterrichtsmedien, wie sie bei interaktiven Lernmedien und häufig auch bei Downloadmaterial auf dem Internet zu finden sind, verändert sich die Rolle der Lehrperson. Sie plant und leitet das Unterrichtsgeschehen nicht mehr unmittelbar, sondern tritt als Begleiterin bereits vorgegebener Lernprozesse und als Administratorin von Lernplattformen auf. Die Interaktion bleibt «zweidimensional» beschränkt auf das Medium, wenn die Nutzung im Unterricht nicht weiter begleitet wird. Diese didaktischen Veränderungen gilt es aus pädagogischer Sicht kritisch zu bedenken.

Bei der Nutzung digitaler Lernangebote können das Nutzungsverhalten untersucht und Personendaten generiert werden. Dies kann über die Anmeldung, die Erstellung eines Kontos oder durch die Verwendung von Cookies erfolgen. Data-Mining tangiert die Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die Eltern um ihre Einwilligung in die Nutzung von privat betriebenen Lernplattformen gebeten werden müssen. Themen wie Verantwortung, Kontrolle, Zugang und Löschung von Daten, Transparenz und Sicherheit müssen vertraglich geregelt werden. Da die Schule die Obhutspflicht über die Kinder hat, muss sie sicherstellen, dass der Anbieter die Daten der Schülerinnen und Schüler nur so nutzt, wie es die Schule selber tun dürfte. Betreiber von Internetplattformen mit Lern- und Unterrichtsmaterial sollten transparent über die finanzierenden Unternehmen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben informieren.

Auch bei schulinternen Servern muss geklärt werden, wem die Einsicht in die Daten gewährt wird, z.B. Eltern, anderen Lehrpersonen, weiterem Schulpersonal, Behörden oder dem Betreiber der Plattform.

Von Dritten zur Verfügung gestellte Lernmedien bieten vielfältige Lernmöglichkeiten an. Ungewollte Wirkungen können in Bezug auf die Sachlichkeit und Ausgewogenheit der Inhalte, auf die vermittelten Werte und Normen, sowie auf die Pädagogik und die Didaktik auftreten. Neue, zum Teil sehr komplexe und brisante Fragen stellen sich hinsichtlich des Datenschutzes. Sie müssen vor der Nutzung geklärt werden.

UNTERRICHTSEINHEIT AUS DEM INTERNET

Eine Lehrerin möchte eine Unterrichtseinheit zum Thema Backen durchführen. Sie findet auf einer grossen Internetplattform dazu eine anregende Unterrichtseinheit, gesponsert von einem Unternehmen aus dem Nahrungsmittelsegment. Es irritiert die Lehrperson etwas, dass auf den Arbeitsblättern Produkte des Unternehmens abgebildet sind.

Pädagogische Überlegungen

Der Einsatz von nicht offiziellen Lernmaterialien aus dem Internet ist zeitlich aufwändig und erfordert professionelle Kriterien zur Einschätzung der Qualität. Wird wie im Beispiel eine gesponserte Unterrichtseinheit gewählt, ist darauf zu achten, dass der Lerninhalt ausgewogen dargestellt wird. Unterstützen die Unterrichtsmaterialien eine einseitige Didaktik, muss dies kritisch reflektiert werden. Wichtig ist, dass ausreichend qualitativ hochstehende geprüfte Lehrmittel für den Unterricht zur Verfügung stehen, das macht ein Ausweichen auf Lernmaterialien aus dem Internet weniger attraktiv. Logos von finanzierenden Unternehmen sollten erkennbar und zurückhaltend platziert sein. Angebote mit Direktwerbung für Produkte oder Werbebotschaften sollten nicht genutzt werden, ohne dies ausdrücklich und kritisch zu thematisieren.

Rechtliche Überlegungen

- Die Lizenz-, Urheber- und Nutzungsrechte der Anbieter sind zwingend zu berücksichtigen.
- Die Schule darf keine Rechte der Schülerinnen und Schüler gegen den Willen der Eltern oder Kinder abtreten. Dies gilt insbesondere für die Nutzung und Auswertung von Daten der Kinder.
- Oft wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Anwendung ausländischen Rechts verwiesen. Dies kann bei Streitigkeiten ein gravierender Nachteil sein und teuer werden.
- Online-Medien garantieren in aller Regel keine ständige Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit oder Sicherheit der Dienstleistung. Zudem wird in den Nutzungsbestimmungen regelmässig jegliche Haftung vollumfänglich abgelehnt.

Merkmale

- Mit der Nutzung von vordergründig kostenlosen Medien aus dem Internet können allenfalls Kosten für notwendige zusätzliche Nutzungsbereiche entstehen; es werden persönliche Daten gesammelt und weitergegeben oder das Nutzerverhalten wird analysiert.
- Es ist den Lehrpersonen freigestellt, welche Lernmaterialien sie zusätzlich zu den offiziellen Lehrmitteln nutzen wollen.
- Lehrpersonen sind verantwortlich für die Qualität und die inhaltliche Ausgewogenheit des von ihnen eingesetzten Materials.

Ähnliche Beispiele

Ein Schweizer Unternehmen bietet kostenlos eine DVD über die Produktion von Zucker an.

Eine grosse Umweltorganisation bietet ein Lernvideo über das Smartphone und dessen Nachhaltigkeit an. Dazu gehört auch eine umfassende Dokumentation.

ELEKTRONISCHES LERNANGEBOT EINES PRIVATEN UNTERNEHMENS

Ein privates Unternehmen bietet für Schulklassen online ein umfassendes Lernangebot an, das einerseits ein Lehrbuch und andererseits verschiedene Lernvideos, Lernressourcen zur Überprüfung des Wissens und schliesslich ein Online-Lernspiel umfasst, mit dem Schülerinnen und Schüler Preise gewinnen können.

Pädagogische Überlegungen

Bei der Nutzung elektronischer Lehrmittel müssen Lehrpersonen beurteilen, ob die Inhalte ausgewogen und ohne verdeckte Werthaltungen dargestellt und ob die Lernziele entsprechend den Vorgaben im Lehrplan erreicht werden können. Sie müssen auch entscheiden, ob allenfalls unmittelbare Zugänge zur Sache für den Lernerfolg nicht nachhaltiger wären.

Elektronische Lernmedien sind oft bereits durchkomponiert. Grundlegende Aspekte des Unterrichtens, nämlich der Entscheid für Wichtiges und Unwichtiges, die Setzung von inhaltlichen und pädagogischen Schwerpunkten, die konkreten Zielformulierungen oder die didaktischen Zugänge sind bereits vorgegeben. Lehrerinnen und Lehrer haben jedoch als Person und mit ihrer konkreten Unterrichtsgestaltung einen massgeblichen Einfluss auf den Lernerfolg.

Vorsicht ist angebracht, wenn für die Nutzung von elektronischen Lernmedien ein personalisiertes Login verlangt wird und damit möglicherweise Personendaten erhoben werden. Werden wie im vorgestellten Lernangebot Preise für gute Leistungen verteilt und damit Lernerfolge mit materiellem Gewinn verbunden, so stellen sich auch ganz grundsätzliche pädagogische Fragen.

Rechtliche Überlegungen

- Schulen müssen sich an die jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetze halten.
- Die Zustimmung zu Nutzungsbedingungen von digitalen Lernangeboten durch Schülerinnen und Schüler ist aufgrund der Unmündigkeit und der Elternrechte problematisch.
- Der Entscheidungsträger an der Schule ist verantwortlich für die vertragliche Regelung der gesetzeskonformen Bearbeitung der erhobenen Daten oder die Weitergabe der erhobenen Personendaten an weitere Personenkreise.

Merkmale

- Die Bildungsdepartemente sollten stufenspezifische Richtlinien für den Umgang mit elektronischen Lernmedien an den Schulen erstellen. Die Datenschutzbeauftragten der Kantone sollten bei der Erarbeitung einbezogen werden.
- Schulleitungen stellen sicher, dass die bei ihnen angestellten Lehr- und Fachpersonen über die datenschutzrechtlichen Vorgaben und die damit verbundene Verantwortung informiert sind.

Ähnliche Beispiele

Ein international tätiges Unternehmen bietet kostenlos ein Lernspiel für die Sekundarstufe I an, bei dem es darum geht, die Stromversorgung in einer Region für einen Tag zu planen.

Ein Verein, dem auch private Unternehmen angehören, lanciert ein Online-Lernspiel, bei dem bestimmte normative Entscheide zum Erfolg, andere hingegen zum Misserfolg führen.

UNTERRICHTSMATERIAL EINES PRIVATEN UNTERNEHMENS

Zum Thema Briefe schreiben bietet ein Dienstleistungsunternehmen gedruckte Unterrichtsmaterialien an. Eine Lehrperson bestellt das kostenlose Material und führt die empfohlene Projektwoche entsprechend durch.

Pädagogische Überlegungen

Das Thema Briefe schreiben ist im Lehrplan enthalten. Wenn die zur Verfügung stehenden Lehrmittel dieses Thema nicht oder nicht ausführlich aufgreifen, so ist es durchaus möglich, dafür eine Unterrichtseinheit eines Postdienstleisters zu nutzen. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Lehrperson zu klären, ob die Inhalte der gewählten Unterrichtseinheit mit den Lehrzielen im Lehrplan übereinstimmen, um ein Primat privater Unterrichtseinheiten, die immer auch private Interessen vertreten, gegenüber dem Lehrplan zu verhindern. Zu klären wäre, warum ein Thema des Lehrplans im offiziellen Lehrmittel nicht adäquat abgebildet ist.

Rechtliche Überlegungen

- Werbung für ein einzelnes Unternehmen oder Produkt auf dem verwendeten Lehrmittel verstößt gegen die Wettbewerbsneutralität der Schule.
- Gesponserte Unterrichtsmaterialien dürfen die Lehr- und Methodenfreiheit nicht einschränken.

Merkmale

- Lehrpersonen sorgen für eine ausgewogene Information und deklarieren klar, wer das verwendete Material finanziert.
- Allfällige mittransportierte Werte und Haltungen werden thematisiert.

Ähnliche Beispiele

Ein Verband von landwirtschaftlichen Produzenten offeriert gratis eine Unterrichtseinheit mit Lernspielen und Arbeitsblättern zum Thema Obstproduktion.

Ein Unternehmen bietet Schulklassen kostenlos Setzlinge und Blumensamen einer bestimmten Marke an, damit die Schülerinnen und Schüler einen kleinen Garten anlegen können, der das Nahrungsangebot für Bienen in der Stadt erweitert. Die zwanzig schönsten Projekte werden prämiert.

EVENTSPONSORING

Events sind in der Regel Veranstaltungen mit besonderem Erlebniswert für die Beteiligten. Sie können innerhalb der Schule oder auch im ausserschulischen Bereich stattfinden. Bei der Unterstützung von Events treten Sponsoren üblicherweise mit ihrem Namen, ihrem Logo und teilweise mit gespendeten Materialien in Erscheinung. Sponsoring beruht damit auf gegenseitiger Leistung.

Sponsoring macht spezielle Events teilweise erst möglich. Die eingeforderte Gegenleistung tangiert jedoch die Unabhängigkeit der Bildungsinstitutionen von privaten Interessen. Die Schule wird als Werbepattform genutzt und gerät im Wiederholungsfall in ein Abhängigkeitsverhältnis. Der erhoffte Nutzen kann im Widerspruch zum Bildungs- und Erziehungsauftrag stehen und das Image der Schule beeinflussen. Unternehmen und Institutionen, die in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen tätig sind bzw. ein Wertebild vermitteln, das nicht den übergeordneten Zielen der Schule entspricht oder gegen deren politisches und religiöses Neutralitätsgebot verstösst, kommen als Sponsoren nicht in Frage. Dazu gehören Unternehmen aus den Branchen Tabak, Alkohol, Arzneimittel sowie Erotik; politische Parteien, Gruppen mit rassistischem oder gewalttätigem Hintergrund; religiöse Gemeinschaften, Sekten oder sektenähnliche Organisationen.

Für das Sponsoring gelten oft kantonale Richtlinien. Das Sponsoring muss dem Schulleitbild entsprechen, projektbezogen erfolgen und auf einer schriftlichen Vereinbarung basieren. Es gilt das Gebot der Unabhängigkeit der öffentlichen Bildungsinstitutionen gegenüber privaten Einflüssen. Ein gutes Schulangebot darf nicht von Drittmitteln abhängen.

VON PRIVATEN GESPONSERTES SCHULHAUSPROJEKT

Eine Primarschule plant ein grosses Zirkusprojekt. Alle Schülerinnen und Schüler werden gemeinsam in einem richtigen Zirkuszelt und unterstützt von professionellen Artisten eine grosse Aufführung durchführen. Da das Projekt sehr kostenintensiv ist, schreibt die Schule verschiedene Unternehmen an, um Unterstützung im Bereich der Verpflegung zu erhalten und Inserenten für das Programmheft zu finden.

Pädagogische Überlegungen

Besondere schulische Anlässe sind für Schülerinnen und Schüler mit bleibenden Erinnerungen verbunden. Sie stellen für Schulen und ihre Lehrpersonen nicht nur in finanzieller Hinsicht eine besondere Herausforderung dar, die dennoch immer wieder gern wahrgenommen wird, da sie ein Lernen und Erleben in ganz anderen Formen ermöglichen. Eventsponsoring ist eine Möglichkeit, die Kosten durch Private mittragen zu lassen. In mehreren Kantonen liegt der Entscheid betreffend die Unterstützung von Projekten durch Sponsoren beim Bildungsdepartement.

Rechtliche Überlegungen

- Die Person und Tätigkeit des Sponsors sind auf ihr Handeln nach ethischen Grundsätzen und auf rechtliche Gewähr zu überprüfen.
- Rechts- oder sittenwidrige Ziele dürfen bei einem Eventsponsoring auf keinen Fall verfolgt werden.
- Der Bildungs- und Erziehungsauftrag, aber auch der konkrete Unterricht und der Schulbetrieb, dürfen durch die Art des Sponsorings nicht beeinträchtigt werden.
- In Eventsponsoring-Verträgen sind sowohl Leistungen und Gegenleistungen als auch Pflichten und Rechte detailliert aufzuführen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht verpflichtet werden, an Sponsoring-Aktivitäten teilzunehmen.
- Ausschliesslichkeitsklauseln sind aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu vermeiden. Einem Eventsponsor darf keine Exklusivität eingeräumt werden.

Merkmale

- Das Eventsponsoring ist für die Öffentlichkeit erkennbar und achtet das Gebot der politischen und religiösen Neutralität von Schulen sowie die Wettbewerbsneutralität.
- Eventsponsoring darf auf Dauer nicht zu finanziellen, technischen oder organisatorischen Abhängigkeiten führen.
- Der Sponsoring-Auftritt darf nicht massiv in das Erscheinungsbild der Schule eingreifen und wird diskret gestaltet.
- Der Werbeeffect des Eventsponsors tritt hinter den schulischen Nutzen zurück.

Ähnliche Beispiele

Eine Grossbank unterstützt jährlich die Fussballmeisterschaft der Mittelschulen mit einem massgeblichen finanziellen Beitrag.

Ein führendes Telekomunternehmen bietet Primarschulklassen jedes Jahr einen Tag Ski- und Snowboardfahren unter der Leitung von ausgebildeten Lehrpersonen an. Die Eltern müssen nur einen kleinen Unkostenbetrag leisten.

PRÄSENZ-LERNANGEBOTE

Verschiedene Unternehmen bieten Lernangebote innerhalb und insbesondere ausserhalb der Schule im Unternehmen selbst an. Diese Lernangebote sind attraktiv, weil sie den Unterricht sinnvoll bereichern und Zugänge oder persönliche Kontakte in die Berufswelt ermöglichen, die im Schulunterricht so nicht verwirklicht werden können. Lehrpersonen können selbst darüber entscheiden, welche Angebote sie mit ihren Schulklassen wahrnehmen wollen.

Bei diesen Angeboten treten Unternehmen und privatrechtliche Organisationen in Erscheinung. Sie können zwar vertraglich dazu verpflichtet werden, ihre Angebote inhaltlich neutral zu gestalten und auf unterschiedliche Aspekte und Sichtweisen hinzuweisen. Dennoch transportieren sie als Unternehmen oder als privatrechtliche Organisation bestimmte Inhalte und Einstellungen. Sie stehen für ihre Produkte ein. Dementsprechend können Vor- und Nachteile bestimmter Produktkategorien je nach Ausrichtung eines Unternehmens oder einer privatrechtlichen Organisation unterschiedlich gewichtet werden und Informationen einseitig ausfallen.

Lehrpersonen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie Lernangebote von Externen annehmen. Es entlastet Lehrpersonen zeitlich und inhaltlich, wenn unabhängige Fachstellen Empfehlungen abgeben oder Kommentare zur fachlichen Neutralität und inhaltlichen Qualität von vielgenutzten und komplexeren Angeboten publizieren.

WORKSHOP EINES ELEKTRIZITÄTSWERKS

Die Elektrizitätswerke eines Kantons bieten kostenlos einen interessanten Workshop zum Thema Solarenergie an. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, ein eigenes Solarboot herzustellen. Eine Lehrperson meldet ihre Klasse zu einem solchen Workshop an.

Pädagogische Überlegungen

Das Lernen von und mit ausserschulischen Fachpersonen und Organisationen stellt eine wichtige Bereicherung des Unterrichts dar. Betriebe bieten damit Lern- und Kontaktmöglichkeiten an, wie sie die Schule selbst nicht oder nur mit grossem Aufwand herstellen kann. Inwiefern die Angebote mit dem Lehrplan übereinstimmen und solche Unterrichtsergänzungen sinnvoll sind, entscheidet die einzelne Lehrperson.

Rechtliche Überlegungen

- Das ausserschulische Lernangebot muss sich mit den Bildungs- und Erziehungszielen der entsprechenden Stufe decken.
- Ausserschulische Lernangebote dürfen die Vor- und Nachbereitung der Lehrperson nicht ersetzen, ansonsten der gesetzliche Berufsauftrag nicht korrekt erfüllt wird. Dazu zählt auch das vorgängige Rekognoszieren der Reise und die Prüfung des Angebots.
- Bei Exkursionen und ausserschulischen Lernangeboten bleiben die Lehrpersonen in der Hauptverantwortung für die Klasse. Die Haftung kann an keine Drittperson delegiert werden. Den Schülerinnen und Schülern sind die Regeln vor Beginn eines ausserschulischen Angebotes bekannt zu machen. Dazu zählen insbesondere spezielle Sicherheitsbestimmungen des zu besuchenden Unternehmens.

Merkmale

- Hilfreich für Schulen ist es, wenn das Bildungsdepartement eine Plattform mit den Angeboten unterhält, damit einerseits alle über die Angebote informiert sind und andererseits auch eine gewisse Qualitätskontrolle stattfinden kann.
- Lehrpersonen prüfen, ob ein solches Angebot den Anforderungen der inhaltlichen Ausgewogenheit und der Übereinstimmung mit den Zielen des Lehrplans entspricht und ob sie es nutzen wollen.
- Wo solche Angebote nur in beschränkter Zahl vorhanden sind, sollte das Auswahlverfahren zur Nutzung transparent sein und allen Schulen sollten die gleichen Chancen zur Nutzung gewährt werden.

Ähnliche Beispiele

Mit der Schulklasse kann kostenlos eine Führung in einem Kernkraftwerk gebucht werden. Inbegriffen sind der Lunch und eine Getränkepause. Ebenso werden themenbezogene Lehrmittel zur Verfügung gestellt.

Ein grosses IT-Unternehmen bietet einen kostenlosen Workshop für Primarklassen an. Die Schülerinnen und Schüler bauen und programmieren einen Roboter.

PROJEKTTAG SEXUELLE GESUNDHEIT

Diverse staatlich mitfinanzierte privatrechtliche Fachstellen bieten Schulen Projekttag zur sexuellen Gesundheit an. Eine Lehrperson überlegt sich, welches Angebot sie nutzen soll.

Pädagogische Überlegungen

Eher persönliche Themen wie sexuelle Aufklärung, sexuelle Identität oder Aids-Prävention stellen für Lehrpersonen eine besondere Herausforderung dar. Schutz und Anonymität für die Kinder und Jugendlichen können wichtig sein, wenn persönliche Fragen zur Liebe oder zur sexuellen Orientierung ermöglicht werden sollen. Lehrpersonen stehen mit ihrer Selektions- und Bewertungsfunktion in einer Doppelrolle. Deshalb stehen in den meisten Kantonen Fachstellen für Angebote nach Absprache zur Verfügung. Lehrpersonen stellen die Veranstaltung in einen unterrichtsbezogenen Kontext, sind aber nicht in jedem Fall persönlich anwesend während des Unterrichts durch Fachstellen.

In städtischen Kantonen besteht teilweise eine breite Auswahl an Angeboten von diversen Fachstellen und Organisationen. Zum Teil sind auch Anbieter mit politischem oder religiösem Hintergrund aktiv. Es empfehlen sich deshalb Rücksprachen mit kantonalen Stellen und Absprachen innerhalb der Schule, bevor ein entsprechendes Angebot wahrgenommen wird.

Es ist anzunehmen, dass Themen zur Sprache kommen, die auch in der Kompetenz der Erziehungsberechtigten liegen. Mit dem neuen Lehrplan 21 ist ein Unterricht zu Themen rund um die sexuelle Gesundheit abgesichert, sofern der kantonale Lehrplan in diesen Kompetenzbereichen deckungsgleich ist.

Rechtliche Überlegungen

- Vor einem Einsatz von externen Fachpersonen und Organisationen an den Schulen sind die Eltern in jedem Fall zu informieren.
- Die Unterrichtsinhalte im Bereich Sexualpädagogik müssen mit den Vorgaben des kantonal gültigen Lehrplans auf der entsprechenden Stufe übereinstimmen.

Merkmale

- Lehrpersonen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie externe Angebote nutzen wollen.
- Vor einer Nutzung von Angeboten externer Anbieter werden mit den zuständigen Stellen Vorbereitungsgespräche geführt
- Es empfiehlt sich eine schulhausinterne Absprache und eine kantonale Empfehlungsliste für geeignete Fachstellen.
- Die Erziehungsberechtigten werden vor dem Einsatz von externen Fachpersonen insbesondere im Bereich Sexualpädagogik oder der Prävention informiert.

Ähnliche Beispiele

Eine Primarklasse besucht ein Theaterprojekt, das die Themen der sexuellen Integrität aufgreift.

Eine privatrechtliche Organisation bietet eine Ausstellung für Schülerinnen und Schüler an, die den Schutz der körperlichen Integrität thematisiert.

EINGEKaufTE PRIVATE DIENSTLEISTUNGEN

Zunehmend werden zu marktüblichen Preisen angebotene Dienstleistungen von Privaten oder Hochschulinstituten für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen.

Dazu gehören u.a. schulinterne Weiterbildung, Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung, Leistungstests oder Schulevaluationen. Auch Plätze in meist von privatrechtlichen Organisationen geführten Heimen und Sonderschulen werden dem Auftraggeber zunehmend über leistungsabhängige Tarife in Rechnung gestellt.

Aufgrund des neuen Weiterbildungsgesetzes des Bundes und kantonaler Regelungen müssen staatliche Organisationen Weiterbildung und Beratung zu Marktpreisen anbieten. Dies fördert den Trend zu privaten Dienstleistungen in der öffentlichen Bildung. Mit derartigen Angeboten und Produkten werden immer auch pädagogische Ansichten und Werte transportiert. Externe pädagogische Dienstleistungen müssen daher immer kritisch geprüft werden.

Aufgrund ihrer Profession sind Lehrpersonen dazu gezwungen, den pädagogischen Auftrag und damit ihre Entscheidungen, Einstellungen und Haltungen ständig zu reflektieren. Dies gilt auch für Prozesse, die im Rahmen von Weiterbildungen, Schul- und Qualitätsentwicklungen und deren Evaluation stattfinden. Die Unabhängigkeit öffentlicher Bildungsinstitutionen von privaten Interessen muss gewährleistet bleiben, gerade wenn integrierte Programme und ganze «Pakete» vermittelt werden. Solche Angebote sollten von Schulen selber ausgewählt werden können und auf freiwilliger Basis nutzbar sein. Ansonsten ist eine engmaschige Kontrolle notwendig.

Traditionellerweise sind im Sonderschulbereich private Trägerschaften aktiv. Über Leistungsvereinbarungen werden einzelne Platzierungen, Platzkontingente oder Gesamtaufträge geregelt. Neu ist die Führung ganzer Schulen durch private Unternehmen im Auftrag von lokalen Behörden.

Auftraggebende Behörden bleiben in jedem Fall für die Qualität, die Inhalte und die pädagogischen Ausrichtungen von extern eingekauften Dienstleistungen im Bereich von Weiterbildungen, Schulentwicklung und Evaluationen verantwortlich. Ebenso kontrollieren sie die Qualität der Angebote, die Sicherheit und die operative Umsetzung an Schulen mit einer privaten Trägerschaft.

WEBBASIERTES INSTRUMENT FÜR UNTERRICHTSFEEDBACK

Ein Kanton stellt den Schulen ein webbasiertes Instrument für Unterrichtsfeedback, Schulevaluation und Qualitätsentwicklung zur Verfügung, das von einem Bildungsunternehmen vertrieben wird. Die Nutzung ist für Schulen freiwillig, die Kosten übernimmt auf Antrag der Schulen der Kanton.

Pädagogische Überlegungen

Den Entscheid über die Kooperation mit einem privaten Anbieter solch umfassender, webbasierter Instrumente fällen je nach Kanton die einzelnen Schulen, Gemeinden oder der Kanton, die dieses Angebot dann auch finanzieren müssen. So lange die Nutzung freiwillig bleibt, müssen die einzelnen Schulen den Entscheid für eine Nutzung selbst fällen. Sobald die Nutzung aber kantonalempfohlen oder gar verbindlich wird, werden die einzelne Schule und die Lehrpersonen sich an den Qualitätsmerkmalen des Instruments des Anbieters orientieren.

Dies verändert die Orientierung des Handelns von Lehrpersonen. In jedem Fall muss immer wieder überprüft werden, inwiefern solche Tools dem komplexen pädagogischen Handeln gerecht werden und die aktuelle Forschung miteinbeziehen.

Rechtliche Überlegungen

- Schulen müssen sich an die jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetze halten und sie müssen sicherstellen, dass allfällige Dritte, die Daten von Schülerinnen und Schülern oder Lehrpersonen erhalten, diese Daten auch gesetzeskonform bearbeiten.
- Das Verhältnis zwischen Schule und Bildungsunternehmen muss geklärt werden und eine vertragliche Vereinbarung, welche die Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung der Personendaten regelt, ist zu empfehlen.
- Anonymisierte Unterrichtsfeedbacks und Schulevaluationen ersetzen die Aufsichtspflicht und Qualitätskontrolle der Schulleitung nicht.
- Es ist stets zu klären, was mit den erhobenen Daten geschieht und wer die Datenhoheit hat. Für öffentliche Schulen gelten die kantonalen Datenschutzbestimmungen und für private Anbieter das Datenschutzgesetz des Bundes.

Merkmale

- Webbasierte Instrumente zur Beurteilung von pädagogischem Handeln und schulischer Entwicklung können deren Komplexität nicht umfassend erfassen.
- Schulleitungen und Lehrpersonen begründen die Nutzung solcher Angebote pädagogisch und wägen die Vorteile und Nachteile sorgfältig ab.
- Kauft die öffentliche Hand private Dienstleistungen im Bildungsbereich, werden diese umfassend evaluiert.

Ähnliche Beispiele

Eine Pädagogische Hochschule hat ein webbasiertes Instrument entwickelt, mit dem Schulleitungen Kompetenzprofile für Lehrpersonen erstellen und verwalten können.

Ein Unternehmen bietet im Bereich von Schulentwicklung verschiedene Weiterbildungs- und Beratungsformate sowohl für Schulleitungen als auch für Lehrpersonen an.

PRIVAT GEFÜHRTE SCHULEN IM ÖFFENTLICHEN AUFTRAG

Die öffentliche Sekundarschule einer Gemeinde wird seit ein paar Jahren von einem privaten Bildungsunternehmen geführt. Aufgrund sinkender Schülerzahlen war die Weiterführung der Dorfschule bedroht. Wichtige Merkmale der neuen Sekundarschule sind das autonome Lernen, das altersdurchmische Lernen und die gestaltete Umgebung.

Pädagogische Überlegungen

Die neueste Entwicklung zeigt, dass zunehmend auch Volksschulen durch Private im öffentlichen Auftrag geführt und finanziert werden. Bei Schulen der Sekundarstufe II und bei Schulheimen oder Sonderschulen sind private Trägerschaften mit öffentlichem Leistungsauftrag traditionellerweise häufiger anzutreffen. Privatrechtliche Trägerschaften haben zusätzliche Möglichkeiten, sich über Drittmittel und insbesondere Spenden zu finanzieren, deren Herkunft nicht immer offen gelegt wird oder werden kann. Sie können auch leichter als öffentliche Schulen bestimmte pädagogische Konzepte realisieren.

Die Führung von öffentlichen Schulen durch professionelle private Anbieter bringt den meist von Milizbehörden geführten Gemeinden Erleichterungen insbesondere hinsichtlich der operativen Führung. Die Aufsichtspflichten können nicht delegiert werden. Die langfristige Entwicklung wird zeigen, wie weit mit der Selektion von preisgünstigen jüngeren Lehrpersonen, dem Einbezug von Assistenzpersonal, der Einführung von anderen Lohnsystemen oder von Reduktionen im Angebotsbereich der Kostensenkungsdruck im öffentlichen Bereich leichter weitergegeben werden kann.

Rechtliche Überlegungen

- Der Staat hat kein Schul- und Bildungsmonopol, aber auch keine Pflicht, private Angebote zu nutzen.
- Der Zugang zu einem privat geführten Bildungsangebot im öffentlichen Auftrag muss allen Schülerinnen und Schülern aus dem jeweiligen Schulkreis unentgeltlich möglich sein.
- Verfassungsmässig hat jedes Kind den Anspruch, eine öffentliche Volksschule zu besuchen. Die Gemeinde kann diesen Anspruch mittels Schulverträgen mit anderen Schulen (inkl. Sonderschulen) in der Region sichern. Dabei muss das Wohl des Kindes im Auge behalten werden.
- Werden öffentliche Schulen von privatrechtlichen Trägerschaften geführt oder bestehen Leistungsaufträge, bleibt der öffentliche Auftraggeber für die Qualität verantwortlich

Merkmale

- Privatschulen im öffentlichen Auftrag basieren auf Leistungsvereinbarungen, die u.a. die Anstellungsbedingungen, die pädagogischen Konzepte und die Aufsicht regeln.
- Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder alternativ in einer öffentlichen Schule an einem anderen Ort beschulen zu lassen.

Ähnliche Beispiele

Eine Sonderschule mit privater Trägerschaft wird von der öffentlichen Hand finanziert.

Eine Timeout-Klasse wird von einer privaten Trägerschaft geführt und von der öffentlichen Hand finanziert.

FREIWILLIGENARBEIT

Eltern und weitere Freiwillige – beispielsweise Seniorinnen und Senioren – werden von Schulen in Anspruch genommen, um unterstützende Tätigkeiten im Unterricht oder bei schulexternen Aktivitäten zu übernehmen. Damit kann ohne zusätzliche Kosten der Betreuungsfaktor verbessert werden.

Schulen übernehmen im Gegenzug zumindest einen Teil der Führung und Qualitätssicherung für die Freiwilligenarbeit, was nur mit einem zusätzlichen Aufwand zu leisten ist. Die Leistungen des Grundangebots dürfen nicht von Freiwilligen abhängig werden. Wenn die Zusammenarbeit zwischen den Freiwilligen und den Lehrpersonen ergänzend erfolgt und klappt, kann die Freiwilligenarbeit durchaus eine Bereicherung darstellen, weil sie neue Begegnungen ermöglicht und neue Erfahrungsräume erschliesst. Dazu müssen die Aufgabenbereiche und die Verantwortlichkeiten auf Seiten der Freiwilligen sowie der rechtliche Rahmen vorgängig genau geklärt sein. Für eine regelmässige Mitwirkung von Freiwilligen ist eine vertragliche Regelung nötig.

Das schulische Angebot muss im Rahmen des Berufsauftrags der Lehrpersonen und ohne Unterstützung von Freiwilligen leistbar sein. Wenn die Belastungen für Lehrpersonen zu hoch werden, dürfen nicht Freiwillige zum Ausgleich engagiert werden, denn diese stehen nicht in einem verbindlichen Auftragsverhältnis, wie z.B. bezahltes Assistentenpersonal.

Inbesondere bei speziellen Anlässen sind Schulen für die Unterstützung von Freiwilligen dankbar, weil diese ansonsten nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden können. Freiwilligenarbeit darf aber nicht Voraussetzung für gelingenden Schulunterricht sein.

SENIOREN IN DER SCHULE

Eine Seniorin besucht jede Woche während zwei Lektionen die Kinder einer 2. Klasse im Unterricht. Da sie über viel handwerkliches Geschick verfügt, hat sie für ihren Besuch den Werkunterricht gewählt. Hier unterstützt sie die Kinder beim Arbeiten und am Ende der Lektion liest sie ihnen jeweils eine Geschichte vor.

Pädagogische Überlegungen

Seniorinnen und Senioren bringen einen weiten Erfahrungs- und Erlebnishorizont mit. Die Begegnung stellt für beide Seiten grundsätzlich eine Bereicherung dar, fördert das Verständnis unter den Generationen und hilft mit, Vorurteile abzubauen. Die Rolle von freiwilligen Seniorinnen und Senioren unterscheidet sich grundsätzlich von jener der Lehrperson oder anderen schulischen Fachpersonen. Damit die Zusammenarbeit klappt, ist es wichtig, dass die Rechte, die Pflichten und Aufgaben klar geregelt sind. So können Seniorinnen und Senioren einzelnen Kindern bei den Aufgaben im Unterricht helfen, ihnen Geschichten erzählen oder die Klasse auf eine Exkursion begleiten. Voraussetzung ist, dass sie Freude an der Arbeit mit Kindern haben. Verantwortlich für den Unterricht bleibt jedoch immer die Lehrperson. Wichtig ist, dass der Einsatz regelmässig überprüft wird und dass die Zusammenarbeit klar geregelt ist.

Rechtliche Überlegungen

- Freiwillige haben keinen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- Die Freiwilligen müssen sich verpflichten, Informationen und Daten, die sie während ihres Einsatzes wahrnehmen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- Freiwillige müssen für Haftpflicht und Unfall versichert sein.
- Eine regelmässige Mitwirkung von Freiwilligen ist bezüglich Dauer, Rechten, Pflichten, Aufgabenfeldern, Führung, Haftung/Versicherungen, Verantwortlichkeiten und gegenseitigem Austausch vertraglich zu regeln.

Merkmale

- Die Verantwortung für den Einsatz von Freiwilligen wird geregelt und mit entsprechenden Ressourcen versehen.
- Bei der Auswahl von Freiwilligen ist auf deren Eignung für die Arbeit mit Kindern zu achten. Dazu zählt die mentale und körperliche Fitness.
- Freiwillige übernehmen keine regelmässigen Dienste, bei deren Ausfall niemand anders abkömmlich ist.
- Freiwillige können nicht verpflichtet werden, bestimmte Aufträge zu übernehmen.
- Freiwillige können jederzeit von ihrem Auftrag zurücktreten.

Ähnliche Beispiele

Vor Ostern organisiert der Elternrat für alle Klassen einer Schule das Eierfärben. Die mitarbeitenden Eltern kaufen das Material ein, bereiten die Arbeitsplätze in der Aula vor, leiten das Eierfärben an und sind auch für das Aufräumen verantwortlich.

Zivildienstleistende oder Praktikantinnen unterstützen eine Lehrperson regelmässig im Unterricht.

ANHANG

MERKPUNKTE FÜR DIE NUTZUNG VON FREMDFINANZIERTEN ANGEBOTEN AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN

In einer Übersicht sind hier wesentliche Punkte zusammengestellt, die bei der Nutzung von privat finanzierten und kostenlosen Angeboten besonders zu beachten sind. Sie richten sich an Schulen, Schulträger und rechtsetzende Behörden (Bund, Kantone, Gemeinden).

Anforderungen an die Anbieter von Angeboten für öffentliche Bildungsinstitutionen sind in der «Charta zum Engagement von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen und Privaten in der Bildung» formuliert.

Die Zuständigkeiten für die unten genannten Merkmale können je nach Kanton oder Gemeinde unterschiedlich geregelt sein	Kantone EDK Bund	Gemeinde Schulen	Lehrperson
Unentgeltlichkeit und Chancengleichheit der öffentlichen Schule			
Die Unentgeltlichkeit der Grundausbildung gemäss Bundesverfassung und internationalen Abkommen wird sichergestellt: Volle Finanzierung des schulischen Angebots und der dazu gehörenden Infrastruktur inkl. Aussenräume, Tagesschulen, elektronische Geräte und Nutzungsgebühren; keine Elternbeiträge für ausserschulische Anlässe, die zu Hause entfallende Kosten übersteigen	•	•	
Die Chancengleichheit im Bildungssystem wird mit gezielten Massnahmen konzeptionell und finanziell sichergestellt: Schulinterne und pädagogisch indizierte Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe- und Prüfungsvorbereitungsangebote, Deutsch als Zweitsprache, Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer	•	•	•
Die Budgets für Verbrauchsmaterial in allen Fächern, für die Anschaffung von Geräten und Materialien sowie allfällige Nutzungsgebühren reichen aus für das vorgesehene Bildungsangebot. Kein Zwang zu «Bring Your Own Device», keine Elternbeiträge für im Unterricht notwendiges Material	•	•	•
Freiwillige im Schulbereich übernehmen keine Arbeit, bei deren Wegfall die Leistungen der Schule oder die regelmässige Betreuung von Schülerinnen und Schülern geschmälert wird. Ihr Einsatz ist geregelt und versichert.	•	•	•
Rechtssicherheit und Transparenz			
Beiträge an öffentliche Bildungseinrichtungen, gemischtwirtschaftliche Projekte oder öffentlich besoldete Personen im Bildungswesen werden transparent gemacht.	•	•	•
Die Schulen und Sponsoren bzw. Förderpartner können sich auf Regelungen zum Umgang mit Förderungen, Sponsoring, Fundraising und Werbung abstützen. Diese umfassen u.a. Qualitätsstandards, Verantwortlichkeiten, Unterschriften, Rechenschaftslegung, Transparenz etc.	•		
Die Aufsichtspflicht über privat geführte, öffentlich genutzte schulische Einrichtungen wird von den zuständigen Behörden vollumfänglich wahrgenommen. Transparente Leistungsvereinbarungen regeln u.a. Qualitätsstandards, Entlohnung, Abläufe und Verantwortlichkeiten.	•		
Der Einsatz von internetfähigen Geräten ausserhalb der Schule darf weder vorausgesetzt noch erwartet werden (Hausaufgaben, Kommunikation).	•	•	•
Empfohlene oder verpflichtende Angebote von externen Fachstellen und Bildungsunternehmen im Bereich der Schulentwicklung und -qualität sowie im Bereich der Evaluation von Schulen und Lehrpersonen werden inhaltlich von den zuständigen Bildungsdirektionen geprüft und verantwortet (z.B. Evaluations- und Kompetenzraster).	•		
Datenschutz und Datensicherheit			
Für die Nutzung des Internets an Schulen sind Filter eingebaut, welche die Schülerinnen und Schüler vor nicht adäquaten Inhalten schützen.		•	•
Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler können für Hausaufgaben, Kommunikation, Datenablage etc. sichere Verbindungen und Kommunikationstools nutzen.	•	•	•

Beim Einsatz von privaten und von gesponserten Geräten durch Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern an Schulen sind Haftungsfragen bei Beschädigung und Diebstahl sowie Kostenbeteiligungen und Datensicherheit geregelt.		•	•
Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler erhalten die notwendigen Informationen und die erforderliche technische Ausrüstung zur Einhaltung von Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit im Internet, auf Webseiten, bei der Kommunikation und im Verkehr mit schuleigenen Servern (speziell bzgl. Personendaten, Fotos, Datamining). Die Kantone verfügen über entsprechende stufenspezifische Richtlinien.		•	•
Die Elternrechte und -pflichten, die sich aufgrund der Nutzung von elektronischen Geräten ergeben, werden respektiert.			
Bei ausserschulischen Veranstaltungen (z.B. Fundraisingaktivitäten) sind die Schule und die Lehrperson für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.		•	•
Information und Mitbeteiligung bei Projekten und Kooperationen			
Vor dem Abschluss von Kooperationsprojekten, Fundraising- und Sponsoring-Aktionen werden die Information und Meinungsbildung der Beteiligten bezüglich des zeitlichen und finanziellen Mehraufwands, der möglichen späteren Folgekosten oder Abhängigkeiten, der Leistungen und Gegenleistungen sowie der Nachhaltigkeit umfassend und transparent sichergestellt.	•	•	•
Schriftliche Entscheidungsgrundlagen und Vereinbarungen sind für alle Beteiligten und je nach Rechtslage auch für die Öffentlichkeit transparent zugänglich.	•	•	•
Eltern, Schülerinnen und Schüler werden adäquat und transparent über die pädagogischen Zielsetzungen von Kooperationen, über allfällige Konsequenzen für den elterlichen Erziehungsbereich sowie über den Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Schulareals informiert.		•	•
Aufwand und Ertrag bei Fundraising-Aktivitäten stehen in einem vernünftigen Verhältnis und sind eingebettet in Unterrichtsvorhaben. Die finanziellen Obergrenzen von Fundraising-Aktivitäten werden definiert.		•	•
Bei einer beschränkten oder exklusiven Auswahl von bestimmten (Hoch-) Schulen für Kooperationen werden die Auswahlkriterien von den Anbietern und/oder von den (Hoch-)Schulen offen gelegt.		•	•
Arbeiten mit Lernmedien			
Den Schulen steht ein ausreichendes Angebot an geprüften Lehrmitteln und Lernmaterial zur Verfügung. Die Finanzierung der notwendigen Lernmaterialien ist sichergestellt.	•	•	
Lehrpersonen können selber entscheiden, welche Lehrmittel sie zusätzlich zu den von den Kantonen zur Verfügung gestellten nutzen wollen. Sie sind aber auch verantwortlich für deren Qualität und inhaltliche Ausgewogenheit. Allfällige mittransportierte Werte und Haltungen von angebotenen Lernmedien sollten thematisiert werden. Die Methodenfreiheit bleibt gewährleistet.			•
Lehrpersonen müssen sich informieren, ob bei der Nutzung von Online-Medien vom Anbieter allenfalls (Schüler-)Daten erhoben und weiter genutzt werden und ob allfällige Zusatzkosten entstehen.			•

RELEVANTE RECHTSQUELLEN

UNENTGELTLICHKEIT

UN-Menschenrechtskonvention

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 28

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, diese allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

(UNO Pakt I)

Artikel 13

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts
- a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;
 - b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;
 - c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

Bundesverfassung

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 62 Schulwesen

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

ERZIEHUNG UND ELTERNRECHTE

Zivilgesetzbuch

Art. 301 Im Allgemeinen

¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

Art. 302 ZBG Erziehung

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

RECHTSGLEICHHEIT UND SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Bundesverfassung

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

FREIHEIT

Bundesverfassung

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17 Medienfreiheit

¹ Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

² Zensur ist verboten.

³ Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

KANTONALES RECHT

Auf kantonaler Ebene sind vor allem die Bildungsgesetze der verschiedenen Schulstufe zu beachten. In diesen sind unter anderem der Beginn der Schulpflicht, die Verpflichtung der Schule zur politischen und religiösen Neutralität und allfällige Elternbeiträge bei freiwilligen Angeboten geregelt.

Die Kantone verfügen über eigene Gesetze und Verordnungen, welche den Datenschutz und damit die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe des Kantons und der Gemeinden regeln.

Nebst den Jugendschutzbestimmungen des Bundes dürfen die Kantone eigene Jugendschutzbestimmungen erlassen. Davon haben zahlreiche Kantone in den Bereichen Alkohol und Tabak Gebrauch gemacht.

LITERATUR

Literatur zum Weiterlesen

Briner, Maja (2013). *Wenn Firmen Schule machen. Unveröffentlichte Diplomarbeit.* maz, Die Schweizer Journalistenschule.

Erler, I., Lichtblau, P. & Renner, E. (Hrsg.). (2009). *Bildung unterm Hammer. Privatisierung und Umverteilung.* Schulheft 133/2009. Innsbruck: Studienverlag.

Heinrich, G.M., Hüchtermann, M. & Nowak, S. (2002). *Macht Sponsoring Schule?* Köln: DIV.

Gericke, Christina (2012). *Schule und Wirtschaft: das neue Traumpaar? Zur Kooperation von öffentlichen Schulen und privaten Unternehmen.* Pädagogische Korrespondenz, 2012(46), 42–55.

Lohmann, I. & Rilling, R. (Hrsg.). (2002). *Die verkaufte Bildung. Kritik und Kontroversen zur Kommerzialisierung von Schule, Weiterbildung, Erziehung und Wissenschaft.* Opladen: Leske + Budrich.

Steiner-Khamsi (2015). *Standards are good (for) business: standardised comparison and the private sector in education. Globalisation, Societies and Education.* DOI: 10.1080/14767724.2015.1014883.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Hrsg.). (2006). *Werbung und Sponsoring in der Schule.* Berlin: BWV.

Voss, R. (Hrsg.).(2005). *Schulsponsoring und Fundraising an Schulen.* Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.

Hinweise von Anbietern von Lernmedien

Mayer, Beat (2014). *Sponsoring und Werbung in Lehrmitteln der Volksschule.* ilz.fokus(2). Abgerufen von <https://www.ilz.ch/cms/index.php/component/jdownloads/category/6-ilz-fokus?Itemid=0>

PostDoc Schulservice. *Unsere Qualitätsgrundsätze.* Abgerufen von <https://www.post.ch/de/ueber-uns/wissenswertes-post/postdoc-schulservice/aktuelles-von-postdoc>

Verein Finance Mission. *Ethische Grundsätze Finance Mission – Financial Literacy «Elektronische Lehr- und Lernressourcen».* Abgerufen von <http://financemission.ch/wp-uploads/2016/05/Ethische-Grundsaeetze.pdf>

Richtlinien von Kantonen

Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen. Amt für Mittelschulen (2015). *Hinweise Sponsoring.* Abgerufen von http://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch_mittelschulen/finanzen/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_1.ocFile/9.301%20Sponsoring.pdf

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Baselland. *Sponsoring. Leitlinien der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.* Abgerufen von <https://www.baselland.ch/sponsoring-hm.273927.0.html>

Richtlinien zum Datenschutz

Für öffentliche Schulen gelten die jeweiligen kantonalen Datenschutz-Gesetze und zusätzlich oft auch spezielle Richtlinien der Gemeinden.

Für Privatschulen und Unternehmen gelten die Datenschutzgesetze des Bundes. Entsprechend sind die Ansprechpartner die Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Kantone.

Link zum Datenschutz des Bundes und zu den kantonalen Beauftragten für Datenschutz:

<http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00614/index.html?lang=de>

Weitere Literatur zum Datenschutz:

Brühlmann, J., Busch, R., Futasz, M., & Höflehner, M. (2015). *Leitfaden Datensicherheit für Lehrpersonen und Schulleitungen*. Abgerufen von http://www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Verlag_LCH/Leitfaden_Datensicherheit_Web_DEF.pdf

Educa.ch. (2015). *Datenschutz. Sicherer Umgang mit Personendaten*. Abgerufen von <https://guides.educa.ch/sites/default/files/datenschutz.pdf>

Agreements

Charta zum Engagement von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen und Privaten in der Bildung (2016). Hrsg: Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH zusammen mit weiteren Organisationen. www.LCH.ch.

